



Landkreis Diepholz

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2009 vom 23.12.2009

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2008 der Aqua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH	Seite 4 - 5
Betriebssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz	Seite 5 - 9
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 03607/2009/71	Seite 9
Breitbandversorgung im ländlichen Raum - Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Diepholz	Seite 10 - 12

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Diepholz

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2009	Seite 12 - 14
--	---------------

#### Stadt Sulingen

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Sulingen „Nienburger Straße“	Seite 14 - 16
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Sulingen „Mühlenskamps Feld II“ – vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB	Seite 17

#### Stadt Syke

16. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.08.1992	Seite 18
3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okef	Seite 18 - 19

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

**Gemeinde Brockum**

Bekanntmachung der 5. Änderung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt

Seite 20

**Samtgemeinde Barnstorf**

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Seite 20 - 21

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr/en der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Kinderordnung)

Seite 21 - 24

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf (Gemeinde Eydelstedt, Bereich Metkenmoorweg)

Seite 24 - 25

**Gemeinde Barnstorf**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Hermannstraße II“ der Gemeinde Barnstorf

Seite 25 - 26

**Gemeinde Drentwede**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenwerke – 1. Änderung“ der Gemeinde Drentwede

Seite 26 - 27

**Samtgemeinde Kirchdorf**

6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf

Seite 28

**Gemeinde Bahrenborstel**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Auf dem Bokel“ - 1. Änderung

Seite 28 - 30

**Gemeinde Kirchdorf**

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2010

Seite 30 - 31

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Bahrenborsteler Straße“ - 2. Änderung

Seite 31 - 33

**Samtgemeinde Siedenburg**

**Gemeinde Maasen**

Haushaltssatzung 2010 – Gemeinde Maasen

Seite 33 - 34

**Gemeinde Staffhorst**

Haushaltssatzung 2010 – Gemeinde Staffhorst

Seite 34 - 35

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Bassum**

Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) in der Neufassung vom 14.12.2009 (gültig ab 01.01.2010)

Seite 36 - 57

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO) in der Neufassung vom 14.12.2009 (gültig ab 01.01.2010)

Seite 57 - 62

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Kirchenkreisamt Diepholz**

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage in Burlage und Düversbruch | Seite 63      |
| 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden      | Seite 63 - 65 |
| 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schmalförden in 27248 Ehrenburg             | Seite 65 - 66 |
| 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schmalförden in 27248 Ehrenburg     | Seite 66 - 68 |

**Kirchenkreisamt Syke**

- |   |               |
|---|---------------|
| Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz                        | Seite 68 - 78 |
| Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz                | Seite 78 - 80 |
| Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz         | Seite 80 - 90 |
| Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz | Seite 90 - 92 |

**Wasserversorgung SULINGER LAND**

- |   |                |
|---|----------------|
| Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND  | Seite 92 - 99  |
| Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) |                |
| - 3. Änderungssatzung -   | Seite 99 - 100 |

## Landkreis Diepholz

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2008 der AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2008 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Osnabrück, Zweigniederlassung Bad Oeynhausen

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgenden Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 02.07.2009 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. Wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 124, 123 NGO sowie § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt.

Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Die Gesellschafterversammlung hat in seiner Sitzung am 11.12.2009 beschlossen:

- a) Der Bericht zum Jahresabschluss 2008 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Jahresabschluss 2008 wird festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.024,57 € wird nach Berücksichtigung von evtl. Steuern auf das Folgejahr übertragen.
- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Veröffentlicht:

Diepholz, 22. Dezember 2009

AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH

gez. Lyko

Geschäftsführer

Der vollständige Prüfungsbericht liegt im Raum P 123 des Landkreises Diepholz, Bürogebäude Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, vom 04.01.2010 bis 11.01.2010 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsicht aus.

### **Betriebssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz**

Aufgrund der §§ 7, 36 (1) Nr. 5 und 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreismusikschule des Landkreises Diepholz“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 3.540.000 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertvierzigtausend EUR).

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand der Einrichtung ist die Bereitstellung eines musikschulbezogenen Veranstaltungs- und Unterrichtsangebots der instrumentalen und vokalen Musik im Landkreis Diepholz sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Musikpflege innerhalb und außerhalb des Landkreises.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben der musikalischen Bildung übernehmen.

- (3) Beteiligungen des Landkreises an anderen Unternehmen können dem Eigenbetrieb durch Kreistagsbeschluss zugeordnet und von diesem verwaltet werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb und das Halten von Anteilen an Kapitalgesellschaften.
- (4) Es besteht ein besonderes Gebot der Zusammenarbeit mit den anderen Kulturbetrieben des Landkreises Diepholz.

### **§ 3**

#### **Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Zur Leitung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz bestellt der Kreisausschuss nach Vorbereitung durch den Betriebsausschuss die Mitglieder der Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern: der pädagogisch/ künstlerischen Leitung und der kaufmännischen Leitung. Die Vertretung der Mitglieder der Betriebsleitung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Kreismusikschule in den Angelegenheiten, die der eigenen Entscheidung unterliegen. Beide Mitglieder der Betriebsleitung vertreten den Eigenbetrieb gemeinsam, soweit nicht die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung einem Mitglied Aufgabenbereiche zur Alleinvertretung zuweist. In anderen Angelegenheiten vertritt der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin die Kreismusikschule.
- (4) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet die Kreismusikschule in pädagogisch künstlerischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht selbstständig und verantwortlich, soweit nicht die Landkreisordnung, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung – insbesondere durch die Zuweisung von Aufgaben an den Betriebsausschuss in § 6 Absatz 2 - etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Betriebsleitung hat den / die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin erlässt mit Zustimmung des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der Geschäftverteilung innerhalb der Betriebsleitung eine Geschäftsordnung für die Kreismusikschule.

### **§ 5**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Kreistag bildet gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 113 NGO und § 5 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 47 b i.V.m. 47 und 47 a NLO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus
  - a) acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern,
  - b) dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in,

- c) einem vom Personalrat des Eigenbetriebes aus der Mitte seiner Beschäftigten entsandten Mitglied,
  - d) einem vom Eltern- und Förderkreis der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz e.V. entsandten Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Bestellung nach Abs. 2 kein Sitz im Betriebsausschuss entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss zu entsenden.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, sofern der Betriebsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Betriebsausschuss kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

## **§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Dem Betriebsausschuss werden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
- a) die Genehmigung von Verfügungen und Rechtsgeschäften aller Art, mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000 EUR im Einzelfall übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, höchstens aber 10.000,00 EUR beträgt,
  - c) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit Sie im Einzelfall mehr als 10.000 EUR betragen,
  - d) den Erlass von Forderungen, soweit sie im Einzelfall mehr als 10.000 EUR betragen. Die Entscheidungsvorlage ist über den Fachdienst Finanzen zu leiten.

## **§ 7 Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach NLO, EigBetrVO oder Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Beschlussempfehlungen des Betriebsausschusses
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- c) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
- d) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
- e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes
- f) Festsetzung der Gebühren
- g) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt
- h) Entscheidung über die Veränderung des Eigenkapitals
- i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederungen sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder sachlich mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
- j) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns über die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin**

- (1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (2) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleitung zu hören.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet im Einvernehmen mit dem/der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Kreistag vor.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den / die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 9**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten liegt bei dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin. Er/ Sie hat vor einer Entscheidung die Betriebsleitung anzuhören. Der/ die Hauptverwaltungsbeamte/ Hauptverwaltungsbeamtin kann Personalangelegenheiten der Beschäftigten auf die Betriebsleitung delegieren.
- (2) Nebenberufliche Honorarkräfte werden von der Betriebsleitung ausgewählt und verpflichtet.

## **§ 10**

### **Kassen- und Kreditwirtschaft**

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Betriebsleitung ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Betriebsmittelkredite bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 EUR (in Worten: Fünfzigtausend EUR) aufzunehmen. Über diesen Betrag übersteigende Kreditaufnahmen entscheidet der Betriebsausschuss bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.

## **§ 11**

### **Rechnungswesen**

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 11-14 EigBetrVO aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht), die nach den §§ 15, 16 EigBetrVO durchzuführende Finanzplanung, Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/ Hauptverwaltungsbeamten/ die Hauptverwaltungsbeamtin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Finanzplanung ist von der Betriebsleitung aufzustellen und gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/ die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Finanzplan ist danach dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
- (4) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über 2.500 EUR liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- (5) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

**§ 12**  
**Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den/ die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 13**  
**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Diepholz, den 14.12.2009  
Landkreis Diepholz  
Gerd Stötzel  
Landrat

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 03.12.2009**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03607/2009/71 -**

Die Oehlmann Windenergie GbR - Herrn Oehlmann - hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon, 2300 kW Nennleistung, 82 m Rotordurchmesser, 138,38 m Nabenhöhe und 179,38 m Gesamthöhe - Reopwering - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sankt Hülfe
Flur	1
Flurstück	178/41

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM  
LANDKREIS DIEPHOLZ**

**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren  
des Landkreises Diepholz**

**1. Kommunale Gebietskörperschaft**

- 1.1. **Name, Adresse, Kontaktstelle**  
Landkreis Diepholz  
Fachdienst Kreisentwicklung  
Herrn Andreas Grafe  
Niedersachsenstr. 2  
49356 Diepholz  
Telefon: 05441 / 976-1431  
Email: [andreas.graefe@diepholz.de](mailto:andreas.graefe@diepholz.de)
- 1.2. **Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses**  
Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftsichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche in den Städten Bassum, Twistringen, Sulingen, Diepholz, den Samtgemeinden Schwaförden, Siedenburg (ohne Staffhorst), Barnstorf, Rehden, Lemförde und der Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz

**2. Gegenstand der Dienstleistung**

2.1. **Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Der Landkreis Diepholz bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung zu § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung, nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Der Landkreis behält sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender getrennter Angebote für die unterversorgten Ortsteile in:

1. Stadt Bassum
  - OT Albringhausen
  - OT Apelstedt
  - OT Bramstedt
2. Stadt Twistringen
  - OT Abbenhausen
  - OT Altenmarhorst
  - OT Naterstedt
  - OT Rüssen
3. Stadt Sulingen
  - OT Groß Lessen
  - OT Klein Lessen
  - Rathlosen
4. Stadt Diepholz
  - OT Aschen
  - OT St. Hülfe

5. Samtgemeinde Schwaförden
  - Gemeinde Scholen
  - Gemeinde Sudwalde
6. Samtgemeinde Siedenburg (ohne Staffhorst)
  - Gemeinde Maasen
  - Gemeinde Mellinghausen
7. Samtgemeinde Barnstorf
  - Gemeinde Drentwede
  - Gemeinde Eydelstedt
8. Samtgemeinde Rehden
  - Gemeinde Dickel
  - Gemeinde Hemsloh
  - Gemeinde Wetschen
9. Samtgemeinde Lemförde
  - Gemeinde Brockum
  - Gemeinde Hüde
  - Gemeinde Marl
  - Gemeinde Qernheim
10. Gemeinde Wagenfeld
  - OT Haßlingen
  - OT Förlingen

## 2.2 **Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung**

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur zur Einreichung als Wettbewerbsbeitrag im Rahmen der Breitbandförderung des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche der o.g. Gemeinden im Landkreis Diepholz als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsstudie, so stellt der Landkreis Diepholz eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung in dem o. g. Wettbewerb beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren.

Der Landkreis Diepholz behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendersersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 3-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

### 3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

### 4. Weiteres Verfahren

#### 4.1 **Auswahlverfahren**

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

#### 4.2 **Fristende für die Einrichtung der Interessenbekundungen**

05. Januar 2010, 17:00 Uhr

Landkreis Diepholz  
Der Landrat

## Stadt Diepholz

### **2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	- EURO -	- EURO -	- EURO -	- EURO -
	1	2	3	4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	20.584.600,00	3.151.200,00	0,00	23.735.800,00
ordentliche Aufwendungen	20.584.600,00	3.151.200,00	0,00	23.735.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	184.000,00	0,00	184.000,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen	22.569.400,00	2.980.500,00	568.500,00	24.981.400,00
Auszahlungen	22.569.400,00	1.898.400,00	0,00	24.467.800,00
davon:				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	18.787.400,00	2.980.500,00	0,00	21.767.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	18.001.000,00	1.792.400,00	0,00	19.793.400,00
Einzahlungen für Investitionen	3.471.300,00	0,00	257.800,00	3.213.500,00
Auszahlungen für Investitionen	4.501.400,00	105.000,00	0,00	4.606.400,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	310.700,00	0,00	310.700,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	67.00,00	1.000,00	0,00	68.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 310.700,00 € um 310.700,00 € vermindert und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.878.000 € um 30.000 € vermindert und damit auf 6.848.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 6

unverändert

Diepholz, den 10. Dezember 2009  
gez. Dr. Schulze  
Bürgermeister

(LS)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gem. §§ 84 ff. NGO die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Nachtragshaushaltssatzung durch Verfügung vom 16.12.2009 – Az.: FD 30-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Diepholz, den 17.12.2009  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze  
Dr. Schulze

## Stadt Sulingen

### **Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Sulingen „Nienburger Straße“**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 14, 16 und 18 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Sulingen „Nienburger Straße“ erlassen:

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Sulingen „Nienburger Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- 1.) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Kartenausschnitt der ALK dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.
- 2.) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke in der Flur 12, Gemarkung Sulingen:  
Flurstücke 56/4; 56,/6; 188/56; 186/56 sowie 184/56.

#### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen**

- 1.) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2.) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Sulingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- 3.) Von dieser Satzung über die Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Sulingen.

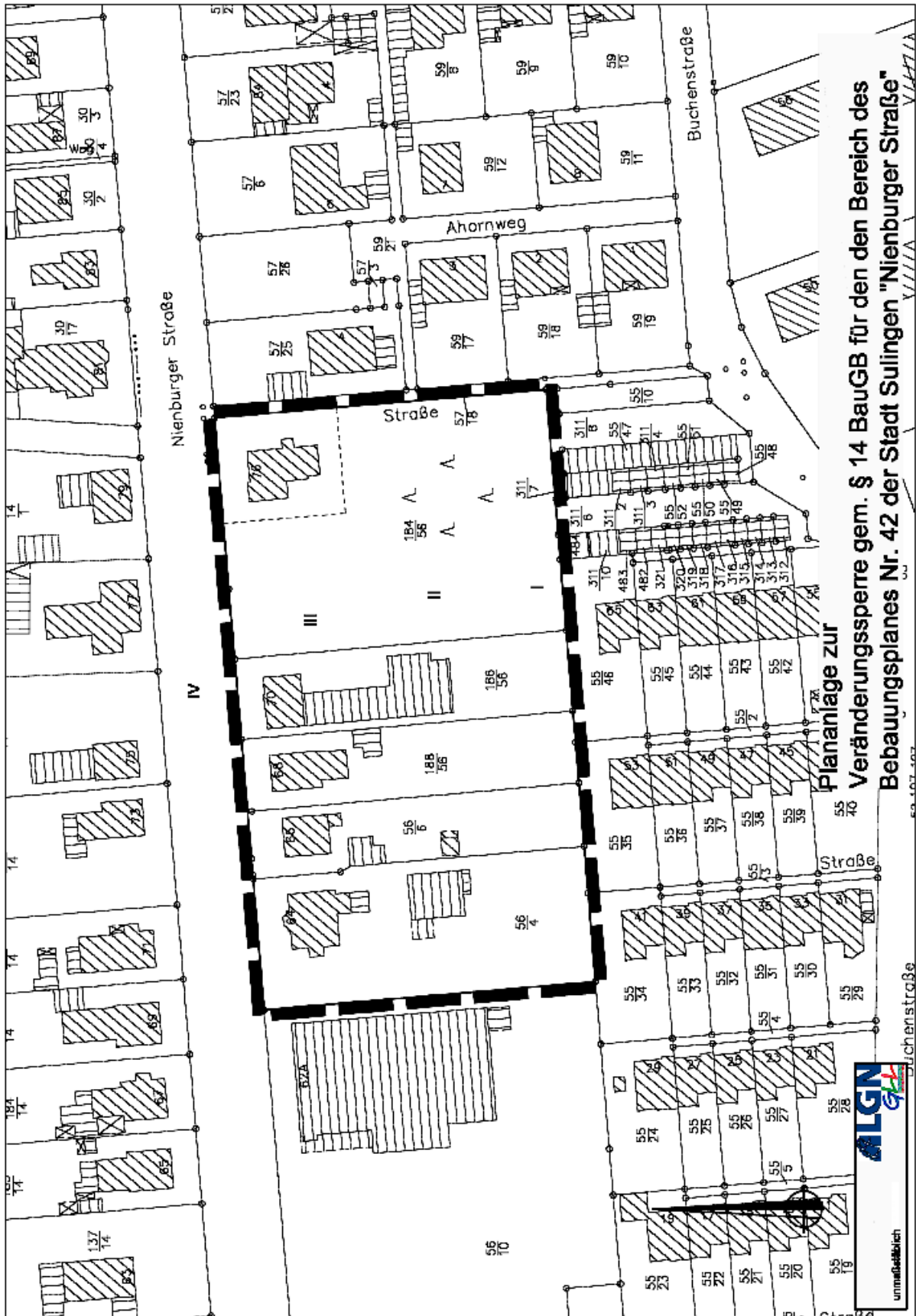
#### **§ 4 Geltungsdauer**

- 1.) Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 (1) BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zwei-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt Sulingen kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- 2.) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Sulingen gemäß § 17 (2) BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- 3.) Diese Satzung über die Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 17. Dezember 2009  
gez. Knoop  
Bürgermeister



**Bauleitplanung der Stadt Sulingen  
Bekanntmachung gem. § 10 Abs.3 BauGB (Satzungsbeschluss)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 die

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Sulingen „Mühlenkamps Feld II“  
- vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB -  
nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.**

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



**Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Sulingen „Mühlenkamps Feld II“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.**

Die vorgenannte Bebauungsplanänderung liegt nebst der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung und Bauordnung - , Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 17.12.2009  
Der Bürgermeister  
- Knoop -

## Stadt Syke

### **16. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

**§ 15 wird wie folgt geändert:**

##### **Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt 2,63 €/m<sup>3</sup>.

#### **Artikel 2**

**§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:**

##### **Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

1.	aus abflusslosen Sammelgruben	29,27 €
2.	aus Kleinkläranlagen	39,43 €.

#### **Artikel 3**

Diese 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Syke, 10.12.2009  
gez. Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister

### **3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 72), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), § 13 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Syke vom 25.04.1979 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2005 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

**§ 3**  
**Gebührentarif**

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für eine 25jährige Nutzungszeit:

1. Wahlgrab / Reihengrab
  - a. für Personen über 5 Jahre 262,00 €
  - b. für Kinder bis zu 5 Jahren 118,00 €
  - c. Verlängerung von Nutzungsrechten
    - Erwachsene pro Jahr  
(bis zu 10 Jahren/bis zu 25 Jahre) 14,00 €/12,00 €
    - Kinder pro Jahr  
(bis zu 10 Jahren/bis zu 25 Jahre) 6,00 €/5,00 €
  - d. Beisetzung einer Urne:
    - d 1. in einem Reihen- oder Wahlgrab  
Gebühr entsprechend Nr. 1a bis c
    - d 2. in einem Rasengrab  
(anonyme Bestattung) 107,00 €  
das Nutzungsrecht beinhaltet die Unter-  
haltung der Gesamtlaufzeit  
eine Verlängerung des Nutzungsrechtes  
ist nicht möglich
2. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle betragen
  - a. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
je Bestattungsfall 145,00 €  
(die Kosten für die Ausschmückung der  
Friedhofskapelle sind in der Leistung nicht enthalten)
  - b. für das Orgelspiel 25,00 €
3. Gebühren für die Beisetzung:

**Für das Ausheben und Schließen des Grabes**

- a. für die Erdbestattung eines Erwachsenen 337,00 €
  - b. für die Erdbestattung eines Kindes 174,00 €
  - c. für eine Urnenbestattung 127,00 €
4. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:
    - a. für Grabmale bei einem Grabplatz 51,00 €
    - b. für Grabmale bei 2 und mehr Grabplätzen 66,00 €

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Syke, 10.12.2009  
gez. Dr. Harald Bahrens  
Bürgermeister

L.S.

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum**

### **5. Änderung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl S. 191) hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 25.November 2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- Bewerbungen um einen Standplatz auf dem Markt sind
- a) für Fahrgeschäfte bis zum 31.01.
  - b) für übrige Verkaufsstände/Geschäfte bis zum 31.03 und
  - c) für das Gewerbezelt sowie für die Landmaschinenausstellung bis zum 30.06.

jeden Jahres bei der Gemeinde Brockum **schriftlich einzureichen**.

Die Bestimmungen der §§ 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden auf das Verfahren Anwendung.

Nach Ablauf der jeweiligen Frist entscheidet der Marktausschuss der Gemeinde Brockum im Rahmen der gewerberechtlich anerkannten Auswahlkriterien über die Zulassung und Platzzuweisung.

#### Artikel 2

Diese 5. Änderung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Brockum, den 25.November 2009  
Thrien  
Bürgermeisterin

Spreen  
Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Barnstorf**

### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 30.11.2009 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen:

#### Artikel 1

In § 6 Abs. 2 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf wird in der Aufzählung nach c) der Punkt d) eingefügt:

- d) dem/der Kinderfeuerwehrwart/in als Beisitzer/in kraft Amtes mit beratender Stimme.

#### Artikel 2

Im Anschluss an § 11 der Satzung wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

**§ 11 a  
Kinderabteilung  
(Kinderfeuerwehr)**

- (1) Ortsfeuerwehren (§ 1 Satz 2) können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren sein, die in der jeweiligen Ortschaft der Samtgemeinde Barnstorf wohnen. Sofern eine Ortsfeuerwehr keine Kinderfeuerwehr eingerichtet hat, können Kinder aus dieser Ortschaft in der Kinderfeuerwehr einer anderen Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf aufgenommen werden.
- (3) Einzelheiten, welche die speziellen Regelungen in den Kinderfeuerwehren der Samtgemeinde Barnstorf als Teil der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, sind in den Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf, welche Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

Artikel 3

§ 17 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(6) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung oder Mitglieder der Kinderabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschuss vom Dienst suspendiert werden.

Artikel 4

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Barnstorf, den 30.11.2009  
gez. Lübbers  
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

**Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr/en  
der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf  
(Kinderordnung)**

Die Funktionsbezeichnungen, die in diesen Grundsätzen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Gemäß § 11a Abs. 3 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf vom 14.01.1998, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf vom 30.11.2009, werden nachstehende Grundsätze erlassen:

**§ 1  
Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an feuerwehrspezifische Tätigkeiten (z.B. Umgang mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Barnstorf, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Neuaufnahmen sollen nicht älter als 9 Jahre sein; ältere Kinder sollen an die Jugendfeuerwehr verwiesen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Kinderfeuerwehrwart, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
- a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
  - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird
  - c) durch Austritt
  - d) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Barnstorf
  - e) durch Ausschluss
  - f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

#### **§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren als Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
- a) Aufstellung eines Dienstplanes,
  - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
  - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart
  - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 6 Gemeindekinderfeuerwehrwart**

Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrgewerkschaften einen Sprecher, der vom Gemeindebrandmeister für die Dauer von 3 Jahren zum Gemeindekinderfeuerwehrwart berufen werden soll. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart kann gleichzeitig Kinderfeuerwehrwart sein.

Der Gemeindekinderfeuerwehrwart ist kraft seines Amtes Mitglied im Gemeindekommando mit beratender Stimme (§ 5 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung).



Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht, schalltechnischer Beurteilung, wasserwirtschaftlicher Vorplanung, Bericht zur Bodenuntersuchung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

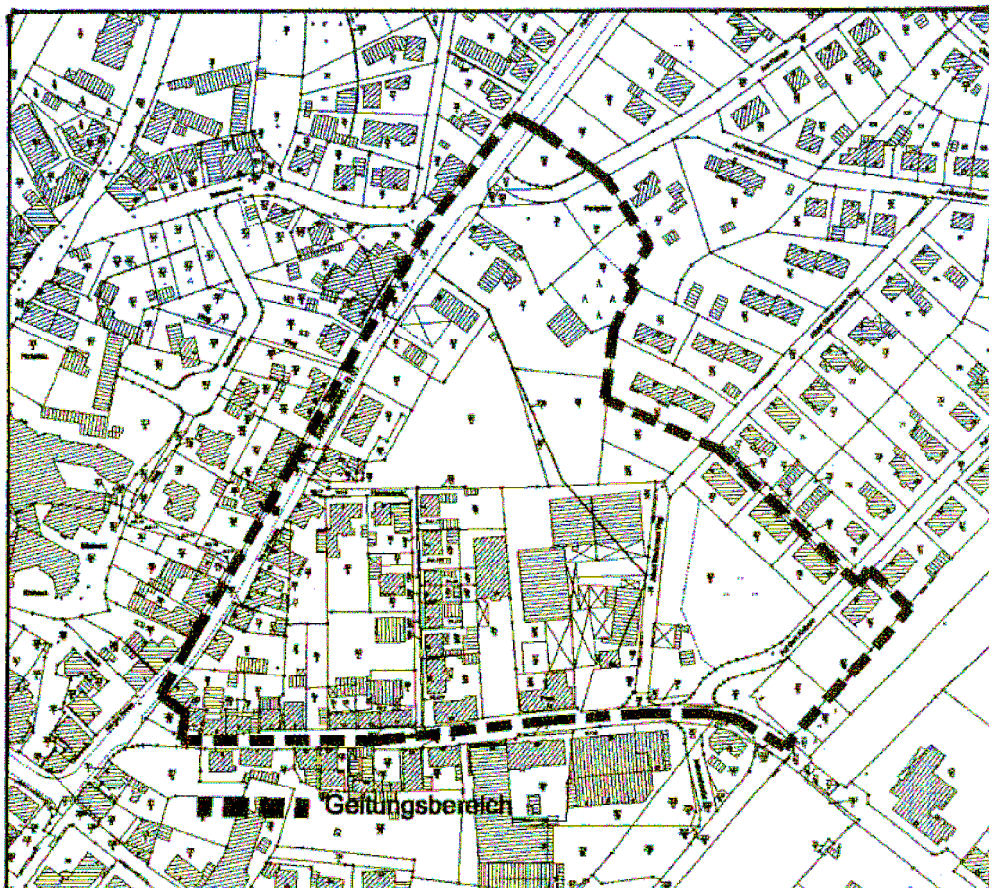
Barnstorf, den 09.12.2009  
Samtgemeinde Barnstorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Lübbers“

## Gemeinde Barnstorf

### Bebauungsplan Nr. 29 „Hermannstraße II“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 29 „Hermannstraße II“ mit Begründung und Umweltbericht incl. Anlagen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Hermannstraße II“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Hermannstraße II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht incl. Anlagen wird zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 25.11.2009  
Gemeinde Barnstorf  
Der Bürgermeister  
Lübbers  
Gemeindedirektor“

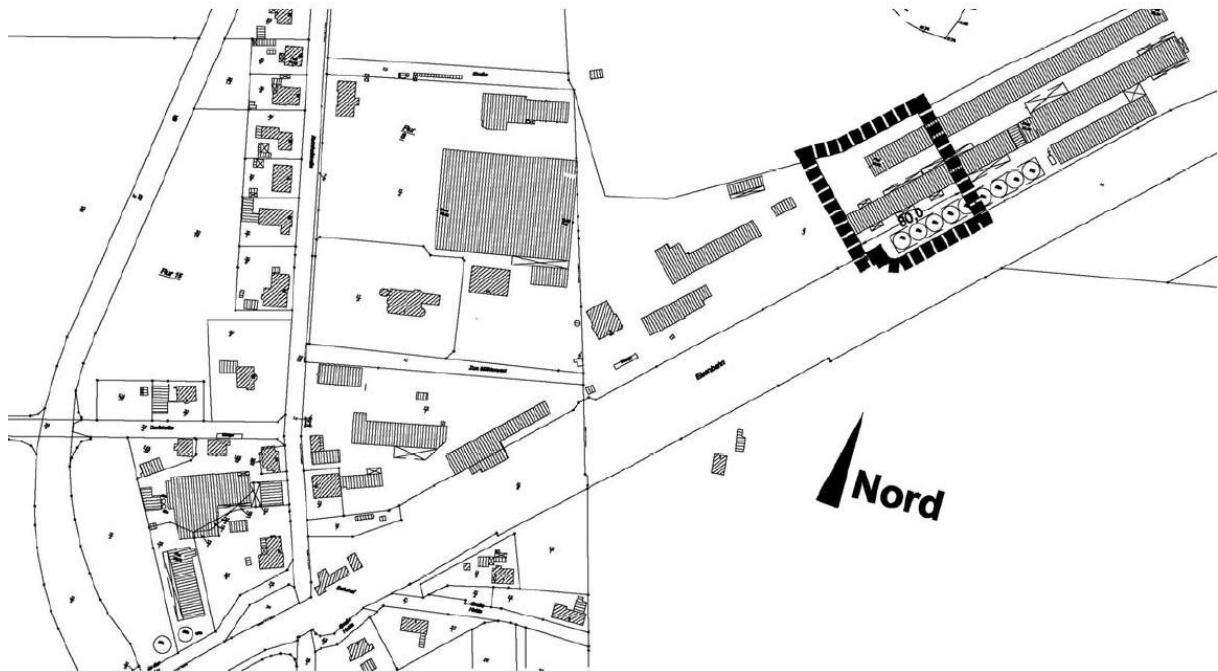
## **Gemeinde Drentwede**

### **„Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke – 1. Änderung“ der Gemeinde Drentwede**

Die Bekanntmachung vom 01.12.2009, Amtsblatt 16/2009, wird aufgrund des undeutlichen Lageplanes durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 04.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke – 1. Änderung“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke – 1. Änderung“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke – 1. Änderung“ in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drentwede geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barnstorf, den 09.11.2009  
Gemeinde Drentwede  
Der Bürgermeister  
gez. Lübbers  
Gemeindedirektor“

## **Samtgemeinde Kirchdorf**

### **6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf.**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch das Nds. Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobtem Erweiterung kommunalen Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung vom 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 08.12.1992 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 2,60 € je cbm.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Kirchdorf, den 21.12.2009  
Kammacher  
(Samtgemeindebürgermeister)

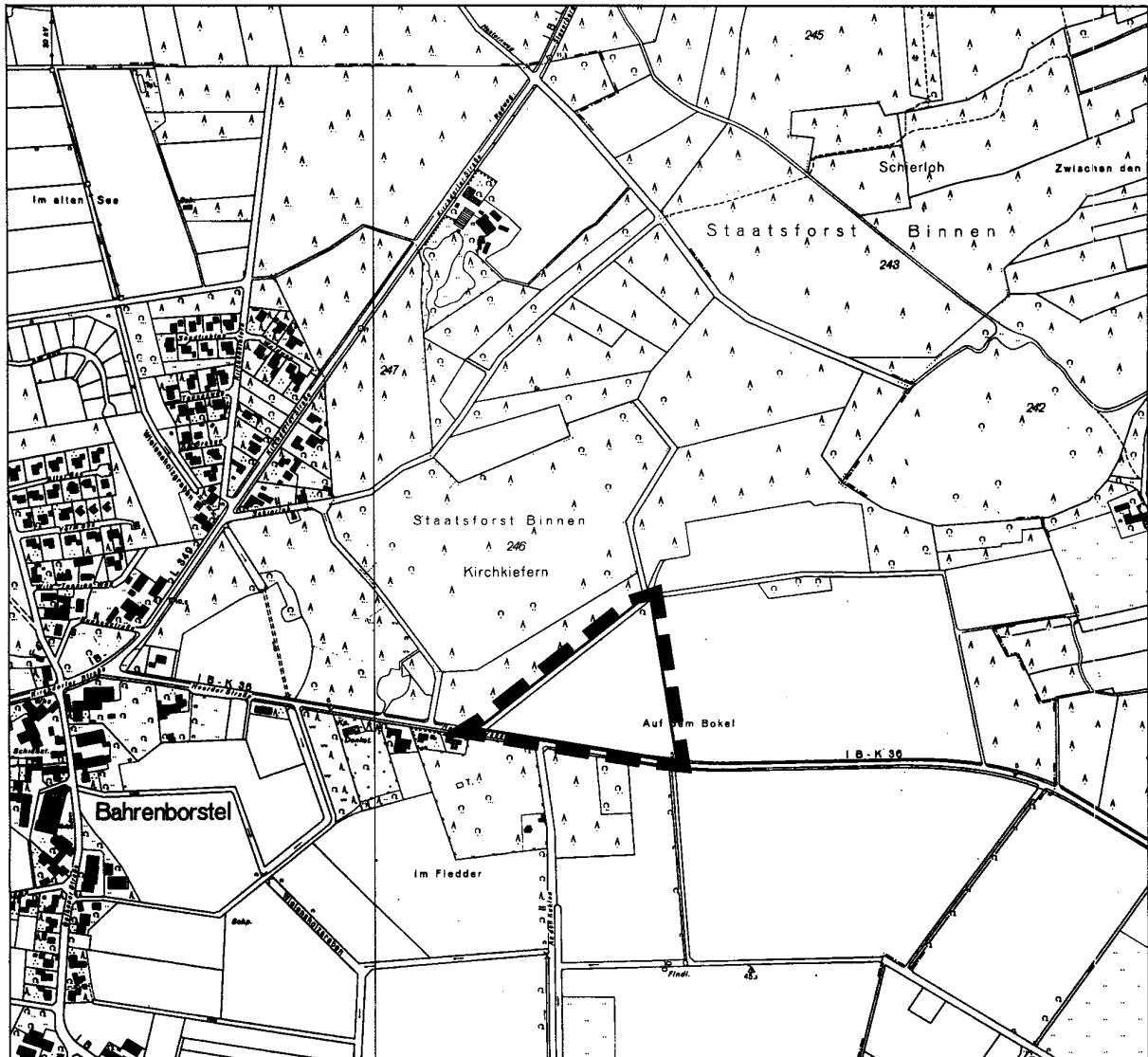
## **Gemeinde Bahrenborstel**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Auf dem Bokel“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 9 „Auf dem Bokel“ – 1. Änderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Bahrenborstel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	<b>08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr</b>
Donnerstag	<b>08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr</b>
Freitag	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 16.12.2009  
Gemeinde Bahrenborstel  
Der Bürgermeister  
Albers

## Gemeinde Kirchdorf

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 366) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **25.11.2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	2.415.000,00 €
in den Ausgaben auf	2.415.000,00 €

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.121.800,00 €
in den Ausgaben auf	1.121.800,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 402.500 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuern  |             |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 360,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 330,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 360,00 v.H. |

Kirchdorf, den 25.11.2009  
Gemeinde Kirchdorf  
Böckmann  
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 04.12.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

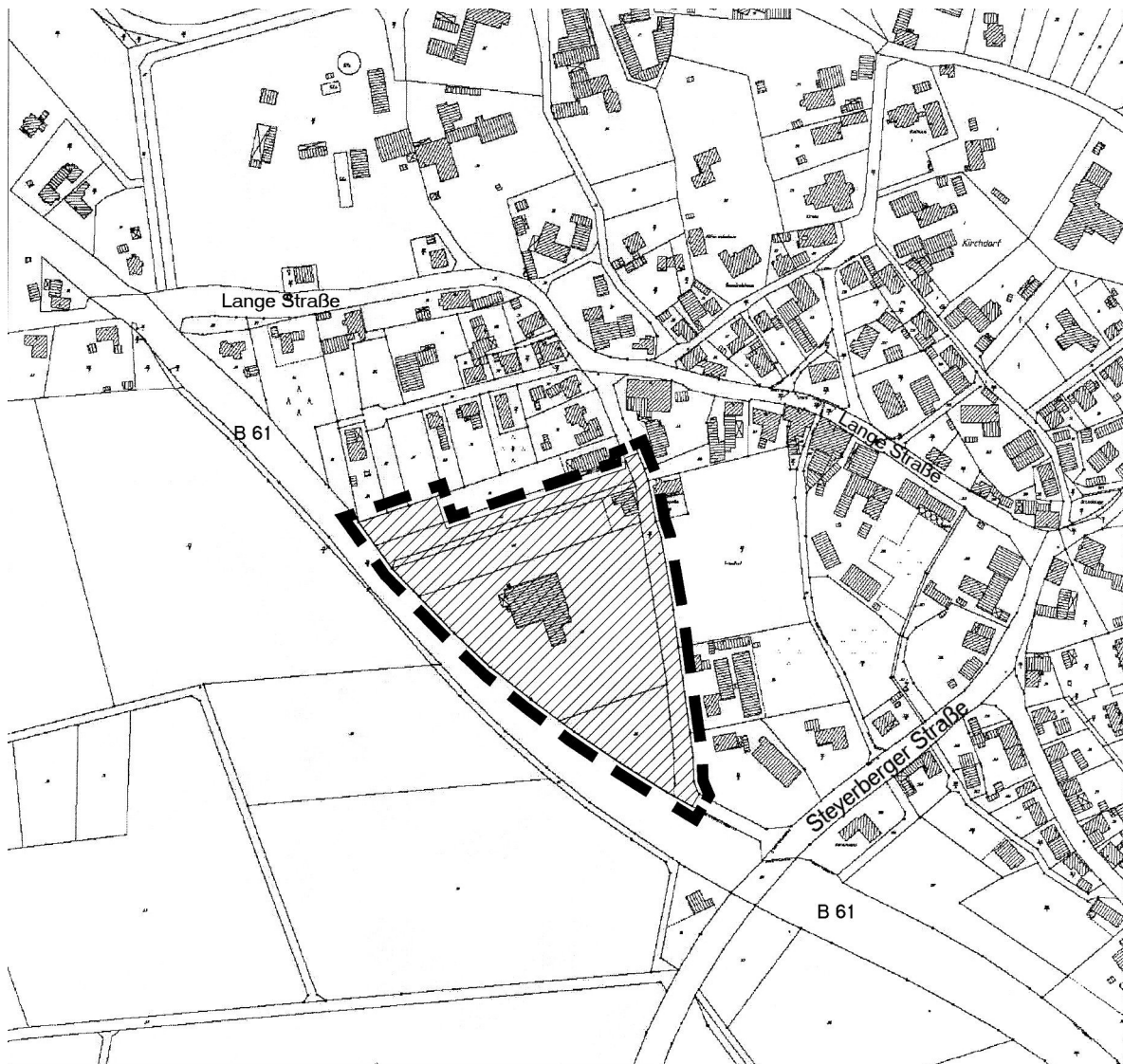
Kirchdorf, den 16.12.2009  
Böckmann  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Bahrenborsteler Straße“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 14 „Bahnenborsteler Straße“ – 2. Änderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag

**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**  
**08.00 bis 12.00 Uhr**

Hinweis:

- Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 16.12.2009  
Gemeinde Kirchdorf  
Der Bürgermeister  
Böckmann

## **Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Maasen**

### **Haushaltssatzung 2010 Gemeinde Maasen**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 559.300 € und in der Ausgabe auf 559.300 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 229.400 € und in der Ausgabe auf 229.400 € festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 93.200 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 310 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B                             | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v.H. |

Maasen, 19.11.2009  
Tannhäuser  
Bürgermeister

Rauschkolb  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.12.2009, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2010 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 07.12.2009  
gez. Rauschkolb  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Staffhorst

### Haushaltssatzung 2010 Gemeinde Staffhorst

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 301.200 € und in der Ausgabe auf 301.200 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 40.900 € und in der Ausgabe auf 40.900 € festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.200 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 330 v.H. |
|    | b) für Grundstücke, Grundsteuer B                             | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 350 v.H. |

Staffhorst, den 25.11.2009  
gez. Holle  
Bürgermeister

gez. Rauschkolb  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.12.2009, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2010 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 07.12.2009  
gez. Rauschkolb  
Gemeindedirektor

## AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Bassum

### Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) in der Neufassung vom 14.12.2009 (Gültig ab 01.01.2010)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 gestrichen
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Kompostierbare Abfälle
- § 8 Altpapier
- § 9 Problemabfälle
- § 10 Restabfälle (sonstige Hausabfälle)
- § 11 Haushaltssperrabfälle
- § 11a Elektro-Altgeräte
- § 12 Bauabfälle
- § 12a Altholz
- § 13 gestrichen
- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige Entsorgung von bebauten Grundstücken
- § 16 Besondere Abfuhrbedingungen
- § 17 Befreiung von der Bio-Tonne
- § 18 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 21 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 22 Entgelte
- § 23 Bekanntmachungen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung der Aufgaben bedient er sich in wesentlichen Teilen der Eigengesellschaft „AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG)“ als beauftragtem Dritten.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen :
  - Entsorgungszentrum Bassum der AWG, Bassum
  - Wertstoffhof Diepholz-Aschen
  - Wertstoffhof Siedenburg-Maasen
  - Wertstoffhof Syke
  - Bauabfallverwertungsanlage Bassum-Kastendiek der GAR mbH, Stuhr
  - Deponie Hillern des Landkreises Soltau-Fallingbostel
  - Müllheizwerk der swb Entsorgung GmbH, Bremen
  - Heizkraftwerk der hkw blumenthal GmbH, Bremensowie allen zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Personen des Landkreises bzw. der AWG und deren Beauftragten.

#### **§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft**

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung mit dem Ziel, Abfälle in erster Linie zu vermeiden insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit.

- (2) Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen, soweit keine Beseitigung erforderlich ist. Hierzu führt der Landkreis eine getrennte Erfassung der in den §§ 7 bis 12a beschriebenen Abfälle durch.
- (3) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, eine Vermischung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung so weit wie möglich zu vermeiden. Überlassungspflichtige verwertbare Abfälle sind sortenrein und in unverschmutztem Zustand der getrennten Erfassung über die im Landkreis vorhandenen Sammeleinrichtungen (Hol- und Bringsysteme) zu überlassen.

### **§ 3 Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten informiert und berät der Landkreis über die Möglichkeiten die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht insgesamt ausgeschlossen worden sind.

Die Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Diepholz als öffentlichen rechtlichen Entsorgungsträger besteht nicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die der AWG gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die Entsorgung übertragen worden ist. Dies sind die Abfälle, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „E“ versehen sind, sowie die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG vorliegt. Der Landkreis Diepholz ist für diese Abfälle gem. § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG von der Pflicht zur Entsorgung befreit. Die Entsorgungspflicht ist auf die AWG übergegangen.

- (2) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind:
- a) Abfälle, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nicht vorliegt.
- b) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsordnung vom 21.08.1998, BGBl. I Seite 2379, in der zurzeit gültigen Fassung).
- c) gestrichen
- d) Abfälle, die nicht stichfest sind (z. B. Schweine- und Rindergülle).
- e) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002, BGBl. I, Seite 2214) in der z. Z. gültigen Fassung, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen (§ 3 Abs. 2 AltfahrzeugV bleibt unberührt), soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (f) Alle Arten von Batterien im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren vom 25.06.2009, BGBl. I S. 1582, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmesysteme der Hersteller zur Verfügung stehen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder deren umweltverträgliche Beseitigung durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Der Landkreis kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zu einer Entscheidung der zuständigen Behörde so auf ihrem Grundstück zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des NAbfG zur Abfallentsorgung verpflichtet.
- (6) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers fordern.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer bewohnter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte, die Miteigentümer desselben Grundstückes sind, werden nur dann separat an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, wenn dies ohne Ausnahme von allen Miteigentümern erklärt wird. Anderenfalls erfolgt ein gemeinschaftlicher Anschluss.
- (3) Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallerzeuger oder -besitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden und nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 2, 7 bis 12a zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (4) gestrichen
- (5) Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist für private Haushaltungen nur nach Maßgabe des § 17 möglich.

- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 5 gestrichen**

#### **§ 6 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche, die typischerweise bzw. üblicherweise und regelmäßig im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Hausmüllähnliche Abfälle, die in Bereichen der Wirtschaft, des Gewerbes und der öffentlichen Einrichtungen anfallen, sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.
- (3) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle im Sinne des Abs. 1 Satz 1 anfallen.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die zugleich als Wohngrundstück (Abs.2) und als Gewerbegrundstück (Abs.3) genutzt werden.
- (5) Wochenendhausgrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden.

#### **§ 7 Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z. B. Gemüse, Obst- und Brotreste, Eier- und Nusschalen, Grünabfälle. Nicht dazu gehören u. a. gekochte Speisereste sowie die in den nachfolgenden Paragraphen beschriebenen Abfälle.

- (2) Kompostierbare Abfälle sind, soweit keine Eigenverwertung durchgeführt wird und eine entsprechende Befreiung ausgesprochen wurde, in der dafür zugelassenen Bio-Tonne (§ 14 Abs. 1 Nr. 3) zu überlassen.
- (3) Zerkleinerbare Grünabfälle (Baum- und Strauchschnitt) können dem Landkreis in Kleinmengen bis 3 cbm Volumen auch an den bekanntgegebenen Sammelstellen überlassen werden.

### **§ 8 Altpapier**

- (1) gestrichen
- (2) Altpapier ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

Es ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Altpapierbehältern (§ 14 Abs.1 Nr. 4) oder bei den bekanntgegebenen Altpapier-sammelstellen zu überlassen. In Sammelgebieten, in denen keine Altpapierbehälter zur Verfügung gestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis gebündelt oder in Pappkartons im Wege der Auftrags-sammlung (z. B. durch Vereine oder karitative Organisationen) an den festgelegten Abfuhrterminen oder bei den bekanntgegebenen Altpapiersammelstellen zu überlassen.

### **§ 9 Problemabfälle**

- (1) Problemabfälle sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Gefährlichkeit für die Umwelt einer gesonderten Abfallentsorgung bedürfen. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen an den bekanntgegebenen Annahmestellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.
- (3) gestrichen.
- (4) gestrichen

- (5) Der Landkreis behält sich die Entscheidung über die Annahme von Problemabfällen oder Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Einzelfall vor, soweit nicht eine Entsorgungspflicht besteht.

### **§ 10 Restabfälle (Sonstige Hausabfälle)**

- (1) Restabfälle sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassende Abfälle aus Haushaltungen, die nicht unter die §§ 7 bis 9 bzw. 11a bis 12a fallen oder nach § 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfälle sind dem Landkreis in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2) zu überlassen. Darüber hinaus dürfen Restabfälle im Rahmen des § 3 Abs. 3 bei den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden.
- (3) Für sperrige Restabfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltssperrabfälle) gelten die Regelungen des § 11.

### **§ 11 Haushaltssperrabfälle**

- (1) Haushaltssperrabfälle sind solche Restabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Haushaltssperrabfall gehören u. a. Altreifen, gewerbliche Abfälle, Kartonagen, Verpackungsmaterialien, Abfälle aus Baumaßnahmen sowie sonstige Rest- oder Gartenabfälle.
- (2) Haushaltssperrabfall wird auf schriftlichen Antrag (Abrufkarte) des Abfallbesitzers abgeholt. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin gestellt werden. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Auf besonderen Antrag des Abfallbesitzers kann der Landkreis gegen Entgelt ausnahmsweise einen kurzfristigen Abfuhrtermin festsetzen („Blitzabholung“).
- (3) Die Abfuhr von Sperrabfällen kann vom Abfallbesitzer zweimal jährlich ohne zusätzliches Entgelt beantragt werden. Jeder weitere Antrag ist entgeltpflichtig.

- (4) Haushaltssperrabfälle sind verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen und nach folgenden Kategorien zu trennen: metallhaltige Elektro-Altgeräte, schadstoffhaltige Elektro-Altgeräte, Bildschirmgeräte, metallhaltige Sperrabfälle und sonstige Sperrabfälle.

Pro Abfuhr darf eine Abfallmenge von maximal fünf Kubikmetern bereitgestellt werden. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 40 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Die Gewichtsbegrenzung gilt nur für sonstige Sperrabfälle

- (5) Die §§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 sowie 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten sinngemäß auch für die Abfuhr der Sperrabfälle.
- (6) Im Übrigen können Haushaltssperrabfälle im Rahmen des § 3 Abs. 3 bei den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden.

#### **§ 11a Elektro-Altgeräte**

- (1) Elektro-Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die zu ihrem Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen oder die solche Ströme und Felder erzeugen, übertragen und messen und zugleich Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/ AbfG sind. Dazu zählen u.a. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschine, Herd), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. Computer, Telefon) und der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher, Radio, Digitalkamera), Gasentladungslampen (z. B. Leuchtstoffröhren) sowie Haushaltkleingeräte (z. B. Toaster, Bügeleisen).
- (2) Elektro-Altgeräte sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Bestimmte Elektro-Altgeräte (metall- oder schadstoffhaltige Großgeräte), welche die Kriterien des § 11 Abs. 1 erfüllen (Haushaltssperrabfälle) können auch im Rahmen der Sperrabfallabfuhr bei den privaten Haushalten abgeholt werden.

#### **§ 12 Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle sind Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle.

- (2) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten (z. B. Steine, Beton, Mörtel), die auch bis zu 5-Volumenprozent Fremddanteile (z. B. Holz, Installationen, Tapetenreste), welche Bestandteil des Bauwerks waren, enthalten können.
- (3) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (4) Straßenaufbruch sind Abfälle aus Straßenaufbauarbeiten, die aus mineralischem, bitumen- oder zementgebundenem Material bestehen (z. B. Asphalt, Beton).
- (5) Baustellenabfälle sind Gemische von Abfällen aus Bautätigkeiten (z. B. Hölzer, Gebinde, Abdeckfolien), die auch Anteile mineralischer Abfälle enthalten können.
- (6) Asbesthaltige Bauabfälle sind entsprechend der besonderen Annahmebedingungen des Landkreises und möglichst getrennt von anderen Abfällen zu überlassen. Anlieferungen, die nur teilweise asbesthaltige Abfälle enthalten, werden nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer Gesamtmenge als asbesthaltiger Abfall berechnet, soweit eine Trennung nicht möglich ist.
- (7) Gemischte Baustellenabfälle aus privaten Haushalten sind dem Landkreis bei den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.
- (8) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind die in Absatz 1 genannten Bauabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

#### **§ 12 a Altholz**

- (1) Altholz sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil bestehen.
- (2) Altholz ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit es nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr (§ 11) überlassen wird.

#### **§ 13 gestrichen**

**§ 14**  
**Abfallbehälter**

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallsäcke á 60 l Volumen mit dem Aufdruck „Landkreis Diepholz“
2. Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l Volumen
3. Bio-Tonnen mit 120 l oder 240 l Volumen
4. Altpapierbehälter mit 240 l oder 1.100 l Volumen
5. gestrichen
6. gestrichen

Der Landkreis kann in Ausnahmefällen andere Behälter zulassen. Restabfallsäcke (Ziffer 1) und Restabfallbehälter mit 60 l Volumen (Ziffer 2) sind ausschließlich für regelmäßige Entsorgung von privaten Haushaltungen zugelassen.

(2) Der Landkreis kann die Kennzeichnung der o. g. Behälter verlangen. Die Kennzeichnungspflicht auf Verlangen erstreckt sich auch auf die Behälter, die im Eigentum von Anschlussnehmern stehen und zur Abfallentsorgung vorgehalten werden.

(3) Der Landkreis bestimmt Anzahl, Volumen und Leerungshäufigkeit der zu verwendenden Behälter. und stellt diese den Anschlussnehmern zur Verfügung.

Die Ausgabe der Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen (Absatz 1 Nr. 1 - 3) erfolgt in der Regel durch die AWG (Lieferung oder Selbstabholung). Altpapierbehälter werden ausschließlich durch die AWG oder beauftragte Dritte ausgegeben oder geliefert. Abfallbehälter bis 240 l Volumen kann der Anschlussnehmer auch bei seiner Stadt-, Gemeinde- oder Samtgemeindeverwaltung selbst abholen, soweit diese Dienstleistung dort angeboten wird.

Restabfallsäcke können bei der AWG, bei den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden sowie bei bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Soweit Restabfallsäcke für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen bebauter Grundstücke zugelassen worden sind, erfolgt die Auslieferung durch die AWG.

(4) gestrichen

(5) Soweit Anschlussnehmer Behälter bis 240 l Volumen bereithalten, dürfen nur Behälter der AWG zur Abfallentsorgung genutzt werden. Von der AWG angebrachte Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, dürfen nicht entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

(6) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind für den Landkreis zu verwahren sowie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände (§ 15 Abs. 3) an den Behältern, den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, sowie für den Verlust von Behältern, haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(7) Der Anschlusspflichtige hat auf dem Grundstück so viel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie es für die zu erwartende Abfallmenge erforderlich ist. Dabei sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- Auf Wohngrundstücken (§ 6 Abs. 2 und 5) ist ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l pro Person und Woche für Restabfälle und 60 l pro Woche für kompostierbare Abfälle vorzuhalten.
- Auf gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 4) sind die im Satz 2 genannten Mindestbehältervolumina vorzuhalten.

Es ist mindestens ein Restabfallbehälter bzw. die vorgeschriebene Anzahl an Restabfallsäcken pro Jahr und eine Bio-Tonne bereitzuhalten, soweit keine Befreiung nach Maßgabe des § 17 ausgesprochen wurde. Die zugelassenen Behältergrößen sind zu berücksichtigen.

In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

### § 15

#### Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige Entsorgung von bebauten Grundstücken

- (1) Die regelmäßige Entsorgung erfolgt an dem Wochentag (Abfuhrtag), der gemäß § 23 bekanntgegeben worden ist. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Abfuhrtag. In diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend.

Die Abfuhr erfolgt in der Zeit ab 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag bzw. eine bestimmte Abholzeit.

- (2) Die zugelassenen Behälter sind entsprechend der vorgesehenen Leerungshäufigkeit (siehe § 16) bereitzustellen.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, solche Behälter zu entleeren, die unzulässigerweise bereitgestellt wurden.

- (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder sonst wie verdichtet noch in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

- (4) Können die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten Abfuhrtag.
- (5) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt (z. B. extreme Witterungsbedingungen, angefrorene Abfälle im Behälter), hat der Anschluss- bzw.

Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

- (6) Die zu entsorgenden Grundstücke müssen vom Abfuhrwagen auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3 m breite, befahrbare, öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so müssen die Behälter am nächsten, vom Landkreis zu bestimmenden Bereitstellungsplatz bereitgestellt werden. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Bereitstellungsplätzen zu entfernen. Für die Abfuhr mit anderen vom Landkreis bestimmten Abfallbehältern kann dieser abweichende Regelungen treffen.
- (7) Verunreinigungen, die bei der Abfallabfuhr am Bereitstellungsplatz entstanden sind, haben die Anschluss- oder Benutzungspflichtigen unverzüglich zu entfernen.

### § 16

#### Besondere Abfuhrbedingungen

- (1) Für die Abfallbehälter bis 240 l Volumen gelten neben den allgemeinen Bedingungen des § 15 folgende Regelungen:

1. Die Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke sowie der Altpapierbehälter werden 4wöchentlich, die Bio-Tonnen werden 14tägig entleert. Die jeweilige Abfuhrwoche wird in einem Abfallkalender bekanntgegeben. Nach Maßgabe des § 17 kann auch eine Befreiung von der Bio-Tonne zugelassen werden.

2. Die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zu der für das Abholen festgesetzten Zeit so bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug die Bereitstellungsplätze (Straßenrand oder besondere Sammelpätze) erreichen kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Der Landkreis kann dazu fordern, dass die Abfallbehälter gruppenweise und an der jenseits zum Grundstück gelegenen Straßenseite zur Entleerung bereitgestellt werden.

3. Abfallbehälter, die mit einem Pfeilaufkleber gekennzeichnet wurden (Abfuhr durch Seitenladerfahrzeuge), sind daher mit der angebrachten Schütteinrichtung zum Straßenrand hin bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und

Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

4. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Restabfallbehälter bzw. Bio-Tonne darf ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Entleerung.

(2) Für Abfallbehälter ab 660 l Volumen gelten neben den allgemeinen Bedingungen des § 15 folgende Regelungen:

1. Behälter mit 660/770 l bzw. 1.100 l Volumen werden wöchentlich, 14täglich oder 4wöchentlich. Die Leerungshäufigkeit richtet sich nach dem Abfallaufkommen des Anschlussnehmers. Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliches Entgelt auch über die regelmäßigen Entleerungen hinaus geleert werden. § 14 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. Altpapierbehälter mit 1.100 l Volumen werden ausschließlich 4wöchentlich entleert.

2. Der Standplatz (Ort der Befüllung) für die Abfallbehälter auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wird grundsätzlich vom Anschlussnehmer oder vom Benutzer bestimmt. Der Bereitstellungsplatz (Ort der Entleerung) ist mit dem Landkreis oder dem von ihm Beauftragten abzustimmen. Der Bereitstellungsplatz kann mit dem Standplatz identisch sein.

3. Ist die Zuwegung zum Grundstück so beschaffen, dass ein 3-achsiges Fahrzeug (Frontladerfahrzeug) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t heranfahren und die Behälter oder Schwierigkeiten entleeren bzw. aufnehmen kann (maximale Reichhöhe: ca. 6,50 m), so erfolgt die Entleerung am Standplatz (Nr. 2, Satz 3).

4. Sind die Voraussetzungen der Nr. 3 nicht gegeben, so erfolgt die Entleerung am Bereitstellungsplatz (Straßenrand oder andere geeignete Stelle). Soweit die Entfernung zwischen dem Stand- und Bereitstellungsplatz nicht größer ist als 15 m, kann die Entleerung auch am Standplatz durchgeführt werden.

5. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen in verkehrssicherem Zustand erhalten werden, ausreichend beleuchtet sowie frei von Hindernissen sein. Schnee- und Eisglätte sowie sonstige Rutschgefahren sind bis zum Beginn der Abfuhr zu beseitigen.

6. Die Abfallbehälter werden von dem Entsorgungspersonal vom Bereitstellungsplatz abgeholt und nach Abfuhr dort zurückgebracht. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass das Entsorgungspersonal ungehindert Zutritt zu den Standplätzen hat.

7. Den Beauftragten des Landkreises ist der Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abfallabfuhr notwendig ist.

(3) gestrichen

## § 17

### Befreiung von der Bio-Tonne

Anschlusspflichtige, die in der Lage sind, sämtliche bei ihnen anfallenden, kompostierbaren Abfälle in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in ihrem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst zu verwerten (Eigenkompostierung), können sich auf Antrag vom Benutzungszwang für die Bio-Tonne befreien lassen. Eine Übertragung auf Dritte ist unzulässig. Die Erklärung ist formlos bei der AWG oder beim Landkreis abzugeben. Die Befreiung bewirkt die Festsetzung eines Abschlages auf das Entsorgungsentgelt.

Die Befreiung erfolgt auf Widerruf und kann aufgehoben werden, wenn der Anschlusspflichtige die kompostierbaren Abfälle nachweislich nicht selbst verwertet. Der Landkreis ist in diesem Falle berechtigt, das Grundstück mit einer Bio-Tonne anzuschließen und eine Sperrfrist bis zu einem Jahr für einen neuen Befreiungsantrag auszusprechen.

## § 18

### Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Es dürfen nur solche Abfälle bei den zur öffentlichen Einrichtungen gehörenden Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden, die der Landkreis gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann vom jeweiligen Betreiber durch Benutzungsordnung geregelt werden.

- (3) Der Abfallerzeuger hat bei der Anlieferung mittels einer Anlieferungserklärung über die Herkunft und die Zusammensetzung der Abfälle vollständig Auskunft zu erteilen.
- (4) Für unzulässigerweise angelieferte Abfallstoffe und hierdurch entstehende Sicherungs- und Folgekosten haftet der Abfallerzeuger, sofern er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

### **§ 19 Modellversuche**

- (1) Der Landkreis kann zur Erprobung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung Modellversuche durchführen. Der Versuch kann auf einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden.
- (2) Der Landkreis kann bestimmen, dass während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer abweichende Regelungen (z. B. Abfuhrbedingungen, Entgelte) gelten.

### **§ 20 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der AWG oder dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, der Umfang sowie Veränderungen der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der alte als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung sowie die Festsetzung der Entgelte betreffen.

### **§ 21 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, die vorschriftsmäßig dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über, sobald sie eingesammelt oder bei den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Entsorgungsanlagen angenommen sind.

### **§ 22 Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung.
- (2) Die AWG setzt nach Maßgabe der Entgeltordnung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden privatrechtliche Benutzungsentgelte fest und zieht sie für diesen ein. Sie führt die Entgelte zum jeweiligen Fälligkeitstermin an den Landkreis ab.

### **§ 23 Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen über den Landkreis oder die AWG. Örtlich begrenzte Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Landkreis von den Städten/Gemeinden/ Samtgemeinden veröffentlicht.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
  2. § 4 Abs. 3 seiner Verpflichtung zur Überlassung der anfallenden Abfälle an den Landkreis nicht nachkommt,
  3. § 14 Abs. 2 Behälter, für die der Landkreis eine Kennzeichnung verlangt, fehlerhaft kennzeichnet und sich dadurch einen Vorteil verschafft,
  4. § 14 Absatz 5 Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, entfernt oder unbrauchbar macht und sich dadurch einen Vorteil verschafft,
  5. § 15 Absätze 3 und 7 dieser Satzung Abfallbehälter nicht stets geschlossen hält oder Abfälle in Abfallbehältern einstampft bzw. sonst wie verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße bzw. sperrige Gegenstände, Schnee oder Eis einfüllt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs.3 unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. entgegen § 20 Abs.1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt.

3. entgegen § 20 Abs. 2 dieser Satzung, die für die Durchführung der Abfallentsorgung benötigten Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 7 beauftragten Personen den Zutritt zum Grundstück verwehrt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Abs. 2 NLO mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 25 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz

(2) vom 14.12.1992 außer Kraft.

Diepholz, den 14.12.2009  
gez. Stötzel  
- Landrat -

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des  
Landkreises Diepholz**

Entsorgungspflicht und Entorgungsausschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG ergeben sich aus dem nachfolgenden **Abfallkatalog** nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 65/2001, S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die im Abfallkatalog vorgenommenen Kennzeichnungen bedeuten:

- E = Entsorgungspflicht des Landkreises (bei Abfällen aus privaten Haushaltungen) bzw. Entsorgungspflicht der AWG (bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen)
- J = Auflösend bedingter Entorgungsausschluss
- A = Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- \* / gA = gefährlicher Abfall im Sinne des § 41 Satz 2 KrW-/AbfG

Die mit „J“ gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallzeuger eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Diepholz durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nachweist.

Die mit „A“ gekennzeichneten Abfallarten sind insgesamt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, da sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG) bzw. diese der Rücknahmepflicht unterliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).

Der Ausschluss aller mit „A“ gekennzeichneten Abfallarten wird im Einzelfall aufgehoben, wenn vom Abfallzeuger eine Bescheinigung gem. § 11 Abs. 2 NAbfG vorgelegt wird.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN;</b>	
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:</b>	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:</b>	
01 03 04*	gA Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	gA andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	gA andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:</b>	
01 04 07*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:</b>	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	gA ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	gA Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN;</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:</b>	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	gA Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:</b>	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:</b>	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung:</b>	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a.n.g.	A
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung:</b>	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:</b>	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a.n.g.	A
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkohol-freien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE;</b>	
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:</b>	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A
03 01 04*	gA Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung:</b>	
03 02 01*	gA halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	gA chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	gA metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	gA anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	gA andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:</b>	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	A
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE;</b>	
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:</b>	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	gA Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurechtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie:</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	gA Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	gA Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERD-GASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE;</b>	
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination:</b>	
05 01 02*	gA Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	gA Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	gA saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	gA verschüttetes Öl	A
05 01 06*	gA ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	gA Säureteere	A
05 01 08*	gA andere Teere	A
05 01 09*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	gA Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	gA säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 01 15*	gA gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse:</b>	
05 06 01*	gA Säureteere	A
05 06 03*	gA andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:</b>	
05 07 01*	gA quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;</b>	
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:</b>	
06 01 01*	gA Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	gA Salzsäure	A
06 01 03*	gA Flußsäure	A
06 01 04*	gA Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	gA Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	gA andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen:</b>	
06 02 01*	gA Calciumhydroxid	A
06 02 03*	gA Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	gA Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	gA andere Basen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
<b>Abfall-schlüssel</b> (nach AVV)	<b>Abfallbezeichnung</b> (nach AVV)	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metall-oxiden:</b>	
06 03 11*	gA feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	gA feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	gA Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:</b>	
06 04 03*	gA arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	gA quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	gA Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:</b>	
06 05 02*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:</b>	
06 06 02*	gA Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogen-chemie:</b>	
06 07 01*	gA asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	gA Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	gA quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	gA Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:</b>	
06 08 02*	gA gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:</b>	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	gA Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a.n.g.	A
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:</b>	
06 10 02*	gA Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:</b>	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	E
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:</b>	
06 13 01*	gA anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gA gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	gA Industrierauß	E
06 13 04*	gA Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	gA Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;</b>	
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:</b>	
07 01 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
<b>Abfall-schlüssel</b> (nach AVV)	<b>Abfallbezeichnung</b> (nach AVV)	
07 01 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:</b>	
07 02 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	gA Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
07 02 16*	gA gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):</b>	
07 03 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:</b>	
07 04 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	gA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:</b>	
07 05 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
<b>Abfall-schlüssel</b> (nach AVV)	<b>Abfallbezeichnung</b> (nach AVV)	
07 05 13*	gA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:</b>	
07 06 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:</b>	
07 07 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN;</b>	
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:</b>	
08 01 11*	gA Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	gA Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	gA wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	gA Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	gA wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	gA Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):</b>	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben:</b>	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	gA Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
<b>Abfall-schlüssel</b> (nach AVV)	<b>Abfallbezeichnung</b> (nach AVV)	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	gA Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	gA Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	gA Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	gA Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):</b>	
08 04 09*	gA Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	gA klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	gA wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	gA wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	gA Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:</b>	
08 05 01*	gA Isocyanatabfälle	A
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE;</b>	
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie:</b>	
09 01 01*	gA Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	gA Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	gA Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	gA Fixierbäder	A
09 01 05*	gA Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	gA silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	gA Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	gA wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN;</b>	
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
10 01 04*	gA Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	gA Schwefelsäure	A
10 01 13*	gA Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	gA Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
10 01 16*	gA Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
10 01 18*	gA Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
10 01 20*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22*	gA wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:</b>	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E
10 02 07*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
10 02 10	Walzunder	A
10 02 11*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E
10 02 13*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:</b>	
10 03 02	Anodenschrott	E
10 03 04*	gA Schlacken aus der Erstschnmelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	gA Salzschnacken aus der Zweitschnmelze	A
10 03 09*	gA schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	A
10 03 15*	gA Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	gA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	gA andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
10 03 25*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
10 03 27*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
10 03 29*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschnacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschnacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:</b>	
10 04 01*	gA Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 04 02*	gA Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 04 03*	gA Calciumarsenat	A
10 04 04*	gA Filterstaub	A
10 04 05*	gA andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie:</b>	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 05 03*	gA Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
10 05 05*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E
10 05 10*	gA Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:</b>	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 06 03*	gA Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
10 06 06*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:</b>	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:</b>	
10 08 04	Teilchen und Staub	E
10 08 08*	gA Salzschnacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	E
10 08 10*	gA Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
10 08 12*	gA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
10 08 14	Anodenschrott	E
10 08 15*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
10 08 17*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
10 08 19*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:</b>	
10 09 03	Ofenschlacke	E
10 09 05*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	<b>E</b>
10 09 07*	<b>gA</b> gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	<b>A</b>
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	<b>E</b>
10 09 09*	<b>gA</b> Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	<b>E</b>
10 09 11*	<b>gA</b> andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	<b>E</b>
10 09 13*	<b>gA</b> Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	<b>E</b>
10 09 15*	<b>gA</b> Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	<b>E</b>
10 09 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen:</b>	
10 10 03	Ofenschlacke	<b>E</b>
10 10 05*	<b>gA</b> gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	<b>A</b>
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	<b>E</b>
10 10 07*	<b>gA</b> gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	<b>A</b>
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	<b>E</b>
10 10 09*	<b>gA</b> Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	<b>E</b>
10 10 11*	<b>gA</b> andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	<b>E</b>
10 10 13*	<b>gA</b> Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	<b>E</b>
10 10 15*	<b>gA</b> Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	<b>E</b>
10 10 99	Abfälle a.n.g.	<b>A</b>
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:</b>	
10 11 03	Glasfaserabfall	<b>E</b>
10 11 05	Teilchen und Staub	<b>E</b>
10 11 09*	<b>gA</b> Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	<b>A</b>
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	<b>E</b>
10 11 11*	<b>gA</b> Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	<b>A</b>
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	<b>E</b>
10 11 13*	<b>gA</b> Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	<b>E</b>
10 11 15*	<b>gA</b> feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	<b>E</b>
10 11 17*	<b>gA</b> Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	<b>E</b>
10 11 19*	<b>gA</b> feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	<b>E</b>
10 11 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:</b>	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	<b>E</b>
10 12 03	Teilchen und Staub	<b>E</b>
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>E</b>

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
10 12 06	verworfenne Formen	<b>E</b>
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	<b>E</b>
10 12 09*	<b>gA</b> feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	<b>E</b>
10 12 11*	<b>gA</b> Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	<b>A</b>
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	<b>E</b>
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<b>E</b>
10 12 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:</b>	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	<b>E</b>
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	<b>E</b>
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	<b>E</b>
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>E</b>
10 13 09*	<b>gA</b> asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	<b>A</b>
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	<b>A</b>
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	<b>E</b>
10 13 12*	<b>gA</b> feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	<b>E</b>
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	<b>E</b>
10 13 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien:</b>	
10 14 01*	<b>gA</b> quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	<b>A</b>
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE;</b>	
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):</b>	
11 01 05*	<b>gA</b> saure Beizlösungen	<b>A</b>
11 01 06*	<b>gA</b> Säuren a. n. g.	<b>A</b>
11 01 07*	<b>gA</b> alkalische Beizlösungen	<b>A</b>
11 01 08*	<b>gA</b> Phosphatierschlämme	<b>A</b>
11 01 09*	<b>gA</b> Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	<b>E</b>
11 01 11*	<b>gA</b> wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	<b>A</b>
11 01 13*	<b>gA</b> Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	<b>E</b>
11 01 15*	<b>gA</b> Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
11 01 16*	<b>gA</b> gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	<b>A</b>
11 01 98*	<b>gA</b> andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
11 01 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie:</b>	
11 02 02*	<b>gA</b> Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	<b>A</b>
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	<b>E</b>
11 02 05*	<b>gA</b> Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	<b>E</b>
11 02 07*	<b>gA</b> andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>
11 02 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>
<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:</b>	
11 03 01*	<b>gA</b> cyanidhaltige Abfälle	<b>A</b>
11 03 02*	<b>gA</b> andere Abfälle	<b>A</b>

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
<b>Abfall-schlüssel</b> (nach AVV)	<b>Abfallbezeichnung</b> (nach AVV)	
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:</b>	
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	E
11 05 03*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gA gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN;</b>	
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:</b>	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	gA halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	gA halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	gA halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	gA halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	gA synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gA gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	gA Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E
12 01 16*	gA Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18*	gA ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	gA biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gA gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11):</b>	
12 03 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	gA Abfälle aus der Dampffentfettung	A
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN);</b>	
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen:</b>	
13 01 01*	gA Hydrauliköle, die PCB <sup>(1)</sup> enthalten	A
13 01 04*	gA chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	gA nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	gA chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	gA nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	gA synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	gA biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	gA andere Hydrauliköle	A
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:</b>	
13 02 04*	gA chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	gA nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	gA synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	gA biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	gA andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
<b>Abfall-schlüssel</b> (nach AVV)	<b>Abfallbezeichnung</b> (nach AVV)	
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:</b>	
13 03 01*	gA Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	gA chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	gA nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	gA synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	gA biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 10*	gA andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle:</b>	
13 04 01*	gA Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	gA Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	gA Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:</b>	
13 05 01*	gA feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	J
13 05 02*	gA Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	gA Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	gA Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	gA öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	gA Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	A
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:</b>	
13 07 01*	gA Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	gA Benzin	A
13 07 03*	gA andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.:</b>	
13 08 01*	gA Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	gA andere Emulsionen	A
13 08 99*	gA Abfälle a. n. g.	A
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08);</b>	
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:</b>	
14 06 01*	gA Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	gA andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	gA andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	gA Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	gA Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.);</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E <sup>(A)</sup>
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E <sup>(A)</sup>
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E <sup>(A)</sup>
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E <sup>(A)</sup>
15 01 05	Verbundverpackungen	E <sup>(A)</sup>
15 01 06	gemischte Verpackungen	E <sup>(A)</sup>
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E <sup>(A)</sup>
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E <sup>(A)</sup>
15 01 10*	gA Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	gA Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:</b>	
15 02 02*	gA Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A

<sup>(A)</sup> Soweit diese Abfälle unter die Verpackungsverordnung (VerpackV) fallen, besteht die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz nur nach Maßgabe der in der AES gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/ AbfG getroffenen Regelungen über den Entsorgungsausschluss/die Entsorgungspflicht von Verpackungsabfällen nach der VerpackV; ansonsten sind sie von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossen.

<sup>(1)</sup> Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung  (nach AVV)	
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND;</b>	
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):</b>	
16 01 03	Altreifen	A
16 01 04*	Altfahrzeuge	A <sup>(B)</sup>
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A <sup>(B)</sup>
16 01 07*	Ölfilter	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 20	Glas	E
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a.n.g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten:</b>	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlor-kohlenwasserstoffe enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E
16 02 13*	gefährliche Bestandteile <sup>(2)</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse:</b>	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle:</b>	
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:</b>	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung  (nach AVV)	
16 05 06*	gA Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gA gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gA gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren:</b>	
16 06 01*	gA Bleibatterien	A
16 06 02*	gA Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	gA Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	gA getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):</b>	
16 07 08*	gA ölhaltige Abfälle	A
16 07 09*	gA Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren:</b>	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gA gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle <sup>(3)</sup> oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gA gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gA gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gA gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe:</b>	
16 09 01*	gA Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	gA Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	gA Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	gA oxidierende Stoffe a. n. g.	A
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:</b>	
16 10 01*	gA wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	gA wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:</b>	
16 11 01*	gA Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E
16 11 03*	gA andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
16 11 05*	gA Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E

<sup>(B)</sup> Ausgeschlossen sind Altfahrzeuge, die nicht unter § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen. Falls sie aus privaten Haushaltungen stammen, jedoch nur, wenn sie Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) sind und für sie eine Überlassungs- oder Rücknahmepflicht besteht – soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen –. Hinsichtlich der KrW-/AbfG nach § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt § 3 Abs. 2 AltfahrzeugV unberührt.

<sup>(2)</sup> Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

<sup>(3)</sup> Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
<b>Abfall-schlüssel</b> (nach AVV)	<b>Abfallbezeichnung</b>  (nach AVV)	
17	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN) ;</b>	
17 01	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:</b>	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	gA Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02	<b>Holz, Glas und Kunststoff:</b>	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	A
17 02 04*	gA Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte:</b>	
17 03 01*	gA kohlenteeerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	gA Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04	<b>Metalle (einschließlich Legierungen):</b>	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	gA Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	gA Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:</b>	
17 05 03*	gA Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	gA Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	gA Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:</b>	
17 06 01*	gA Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	gA anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	gA asbesthaltige Baustoffe	
17 08	<b>Baustoffe auf Gipsbasis:</b>	
17 08 01*	gA Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:</b>	
17 09 01*	gA Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	gA Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	gA sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN);</b>	
18 01	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:</b>	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
<b>Abfall-schlüssel</b> (nach AVV)	<b>Abfallbezeichnung</b>  (nach AVV)	
18 01 03*	gA Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 06*	gA Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	gA Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:</b>	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	gA Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	gA Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE;</b>	
19 01	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:</b>	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 05*	gA Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	gA wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gA gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	gA Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 13*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E
19 01 15*	gA Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
19 01 17*	gA Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
19 01 99	Abfälle a.n.g.	A
19 02	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):</b>	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	E
19 02 04*	gA vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	gA Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E
19 02 07*	gA Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	gA flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	gA feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	gA sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle<sup>(4)</sup>:</b>	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte <sup>(5)</sup> Abfälle	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:</b>	
19 04 01	verglaste Abfälle	E
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:</b>	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:</b>	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser:</b>	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A <sup>(D)</sup>
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A <sup>(D)</sup>
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:</b>	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A
19 08 02	Sandfangrückstände	A
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:</b>	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A

<sup>(4)</sup> Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

<sup>(5)</sup> Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

<sup>(D)</sup> Ein Ausschluss dieser Abfallart erfolgt nicht, soweit der Abfall bei eigenen Deponien des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz bzw. bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Landkreis Diepholz genutzten Deponien der AWG anfällt.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen:</b>	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung:</b>	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:</b>	
19 12 01	Papier und Pappe	A
19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 12 05	Glas	E
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	A
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:</b>	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN:</b>	
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung  (nach AVV)	
20 01 11	Textilien	
20 01 13*	gA Lösemittel	E
20 01 14*	gA Säuren	
20 01 15*	gA Laugen	
20 01 17*	gA Fotochemikalien	E
20 01 19*	gA Pestizide	E
20 01 21*	gA Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
20 01 23*	gA gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	gA Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	gA Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	gA Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 31*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	gA Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	A
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	A
20 01 35*	gA gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>(6)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	gA Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):</b>	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	E
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

<sup>(6)</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.“

**Anlage 2**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des**  
**Landkreises Diepholz**

---

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Diepholz sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
  2. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr (vgl. § 11) - befördert werden können.
  3. Elektro-Altgeräte, die gemäß § 11 a Absatz 2 nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr abgeholt werden. Dazu zählen u.a. Kleingeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen sowie Haushaltskleingeräte.
- 

**Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung**  
**im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)**  
**in der Neufassung vom 14.12.2009**  
**(Gültig ab 01.01.2010)**

---

<u>Inhaltsübersicht:</u>	<b>§ 1</b> <b>Entgelttatbestand</b>
§ 1 Entgelttatbestand	
§ 2 Entgeltmaßstab für die Entsorgung mit Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen	(1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zur Deckung der Kosten privatrechtliche Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Ordnung. Die wesentlichen Teile der öffentlichen Einrichtung sind in der Abfallentsorgungssatzung beschrieben.
§ 3 Entgeltsätze für Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen	
§ 4 Entgeltmaßstäbe und Entgeltsätze für Sonderleistungen	(2) Soweit die Leistungen, die den nachstehend festgelegten Entgeltsätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
§ 5 gestrichen	
§ 6 Entgeltmaßstab und Entgeltsätze für die Behandlung und Lagerung von Abfällen (Behandlungsentgelte)	
§ 7 Entgeltmaßstab und Entgeltsätze für die Entsorgung von Problemabfällen	
§ 8 gestrichen	
§ 9 Entgeltspflicht, Entgeltpflichtige	
§ 10 Festsetzung, Fälligkeit	
§ 11 Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr	
§ 12 Modellversuche	
§ 13 Inkrafttreten	

---

**§ 2**  
**Entgeltmaßstab für die Entsorgung**  
**mit Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen**

(1) Für die Entsorgung von Restabfällen und kompostierbaren Abfällen von bebauten Grundstücken erhebt der Landkreis ein Benutzungsentgelt, das sich aus einem Grundentgelt und einem nutzungsbezogenen Leistungsentgelt zusammensetzt.

Das Grundentgelt wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne der Abfallentsorgungssatzung (§ 4 Abs. 6) erhoben. Im Fall einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird

je Miteigentum ein Grundentgelt erhoben. Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist dies der Ort, wo die Abfälle entstehen.

Die Höhe des Leistungsentgeltes bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und (bei Behältern ab 660 l Volumen) der Leerungshäufigkeit der bereitgehaltenen zugelassenen Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der bereitgehaltenen Bio-Tonnen.

Soweit Abfallbehälter ab 660 l Volumen über die vereinbarte Leerungshäufigkeit hinaus zusätzlich entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung ein gesondertes Entgelt erhoben. Werden Abfälle in den Behältern erkennbar auf mechanische Weise verdichtet, so wird ein erhöhtes Leistungsentgelt nach § 3 Abs. 3 erhoben.

(2) Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken (§ 6 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung) wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 6 Monaten pro Jahr ausgegangen, soweit die Grundstücke nicht dauerhaft bewohnt werden (Erstwohnsitz). Für Wochenendgrundstücke, die einzeln mit Restabfallsäcken oder mit Abfallbehältern bis 240 l Volumen angeschlossen sind, bestimmt sich das Benutzungsentgelt nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.

(3) Lässt der Landkreis gemäß § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung die Benutzung von Restabfallsäcken für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen bebauter Grundstücke zu, wird das Benutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 wie folgt bemessen:

- für 13 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 1
- für 26 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 2
- für 52 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 3

Die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

### § 3

#### Entgeltsätze für Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen

(1) Das jährliche Grundentgelt gemäß § 2 Abs. 1 beträgt 51,00 EUR.

Das jährliche Leistungsentgelt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 beträgt für

1. 60 l Restabfallbehälter	142,20 EUR
2. 120 l Restabfallbehälter	194,40 EUR
3. 240 l Restabfallbehälter	298,80 EUR
4. 660 l / 770 l Restabfallbehälter	
a) bei wöchentlicher Leerung	2.130,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	1.146,00 EUR

c) bei 4wöchentlicher Leerung	618,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	42,75 EUR

#### 5. 1.100 l Restabfallbehälter

a) bei wöchentlicher Leerung	3.150,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	1.698,00 EUR
c) bei 4wöchentlicher Leerung	930,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	65,50 EUR

Die genannten Leistungsentgelte schließen die Nutzung einer zugelassenen Bio-Tonne (120 l oder 240 l Volumen / 14tägliche Leerung) ein. Anschlussnehmer, für die gem. § 14 Abs. 7 oder § 17 der Abfallentsorgungssatzung keine Benutzungspflicht für die Bio-Tonne besteht, erhalten auf die Entgelte einen jährlichen Abschlag in Höhe von 90,00 EUR.

(2) Für zusätzlich genutzte Bio-Tonnen (120 l/240 l Volumen) wird ein jährliches Leistungsentgelt in Höhe von 90,00 EUR erhoben. Für zusätzlich genutzte Abfallbehälter (60 l/120 l/240 l Volumen) wird das entsprechende Leistungsentgelt gem. Abs. 1 abzüglich des Abschlages gem. Abs. 1 Satz 3 erhoben.

(3) Das jährliche Benutzungsentgelt bei einzeln angeschlossenen Wochenendhausgrundstücken (§ 2 Abs. 2 Satz 2) beträgt 50 v. H. der in Abs. 1 und 2 genannten Entgeltsätze. Das erhöhte jährliche Leistungsentgelt bei erkennbarer mechanischer Verdichtung von Abfällen in den Abfallbehältern (§ 2 Abs. 1 Satz 6) beträgt 200 v. H. der in Abs. 1 und 2 genannten Entgeltsätze.

(4) Das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme einzelner genormter Abfallsäcke beträgt 4,50 EUR je Abfallsack.

(5) Soweit der Landkreis gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung andere als die in Absatz 1 genannten Behälter zugelassen hat, gelten abweichend die Entgeltsätze, die die AWG für diese Behälter berechnet.

### § 4

#### Entgeltmaßstäbe und Entgeltsätze für Sonderleistungen bei der Abfuhr von Haushaltssperrabfällen

(1) Für die Festsetzung eines kurzfristigen Abfuhrtermins für Haushaltssperrabfälle außerhalb der üblichen Abholungsreihenfolge („Blitzabholung“, § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung) erhebt der Landkreis ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes. Dabei wird jede Einzelabholung von metall- oder schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten, Bildschirmgeräten sowie metallhaltigen oder sonstigen Sperrabfällen separat berechnet.

(2) Die Abfuhr von Haushaltssperrabfällen ist in den Benutzungsentgelten gem. § 3 Abs. 1 bereits anteilig berücksichtigt. Soweit ein Anschlussnehmer diese Leistung jedoch mehr als zweimal pro Jahr in Anspruch nimmt (§ 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung), erhebt der Landkreis für jeden weiteren Abfuhrantrag ein zusätzliches Leistungsentgelt.

(3) Das Entgelt beträgt für:

1. Blitzabholungen

- a) von metallhaltigen Elektro-Altgeräten  
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
- b) von schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten  
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
- c) von Bildschirmgeräten  
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
- d) von metallhaltigen Sperrabfällen  
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
- e) von sonstigen Sperrabfällen  
75,00 EUR je Abfuhrauftrag

2. Die dritte und jede weitere Abholung von Haushaltssperrabfällen  
50,00 EUR je Abfuhrantrag

(4) Für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Abfallentsorgungssatzung) erhebt der Landkreis grundsätzlich ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes.

Das Entgelt wird - unabhängig von der Behälteranzahl - je Aufstellungs-/ Abholungsvorgang erhoben und beträgt 15,00 EUR. Soweit ein Restabfallbehälter ab 660 l Volumen aufzustellen oder abzuholen ist, beträgt das Entgelt jedoch 30,00 EUR.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird für folgende Aufstellungs-/ Abholungsvorgänge kein Entgelt erhoben:

- a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, für die der Anschluss- und Benutzungspflichtige gemäß § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung nicht haftet
- b) Erstanschluss von bewohnten oder bebauten Grundstücken (§ 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung)
- c) Wechsel des Grundstückseigentümers

d) Selbstabholung/-anlieferung von Abfallbehältern (nur möglich bei Behältern bis 240 l Volumen)

Im Einzelfall kann der Landkreis auch aus Gründen der Billigkeit auf die Erhebung eines Entgelts verzichten.

**§ 5  
gestrichen**

**§ 6  
Entgeltmaßstab und Entgeltsätze  
für die Behandlung und Lagerung von Abfällen  
(Behandlungsentgelte)**

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis ein Entgelt, dessen Höhe sich nach dem durch Verwiegung festgestellten tatsächlichen Abfallgewicht bemessen wird.

Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist (z.B. Ausfall der Waage, Anlieferung von Kleinmengen unter 200 kg Gewicht bzw. unter 2 cbm Volumen), wird das Entgelt nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.

Für „gemischte Baustellenabfälle“ (§ 6 Abs. 2 Buchst. b) Ziffer 6), die in der Bauabfallverwertungsanlage Bassum-Kastendiek angeliefert werden, bemisst sich das Entgelt abweichend von Satz 1 in Abhängigkeit vom spezifischen Abfallgewicht der Abfälle (Gewicht je Volumen (kg/cbm)). Näheres regelt der Absatz 3.

(2) Das Entgelt beträgt für:

	<u>nach Gewicht</u>	<u>nach Volumen</u>
<b>a) Kompostierbare Abfälle:</b>		
1. Zerkleinerbare Grünabfälle (Baum- und Strauchschnitt mit einem Stammdurchmesser bis 20 cm, Grasschnitt oder Laub aus privaten Haushaltungen)	20,00 EUR/t	5,00 EUR/cbm
2. Baumstubben, Wurzelstöcke, sonstige zerkleinerbare Grünabfälle mit einem Stammdurchmesser über 20 cm	100,00 EUR/t	50,00 EUR/cbm
3. Wie Ziffer 1, in Kleinstmengen bis 0,5 cbm Volumen (PKW-Kofferraum)		2,50 EUR pauschal
<b>b) Bauabfälle:</b>		
1. Bodenaushub/Beton bis 500 mm Größe	2,50 EUR/t	2,50 EUR/cbm
2. Asphalt bis 500 mm Größe (ohne PAK)/Beton über 500 mm Größe	5,00 EUR/t	7,50 EUR/cbm
3. Reiner Bauschutt bis 500 mm Größe	8,00 EUR/t	10,00 EUR/cbm
4. Reiner Bauschutt über 500 mm Größe	13,00 EUR/t	20,00 EUR/cbm
5. Bauschutt/Beton mit geringem Fremdstoffanteil oder mit erforderlicher Sortierung	15,00 EUR/t	15,00 EUR/cbm
6. gemischte Baustellenabfälle	140,00 EUR/t	90,00 EUR/cbm
7. Gasbetonsteine	55,00 EUR/t	35,00 EUR/cbm
8. Rigips	70,00 EUR/t	50,00 EUR/cbm
9. gemischte Baustellenabfälle ohne mineralische Anteile	160,00 EUR/t	70,00 EUR/cbm
10. Private Einzelanlieferungen bis 0,5 cbm Volumen (außer bei Ziffer 1)		5,00 EUR pauschal
11. Private Einzelanlieferungen bis 1 cbm Volumen (außer bei Ziffer 1)		10,00 EUR pauschal
<b>c) Restabfälle:</b>		
1. Häusliche Siedlungsabfälle und sonstige hausmüllähnliche Abfälle, für die eine mechanische und/oder biologische Vorbehandlung durchgeführt wird	115,00 EUR/t	55,00 EUR/cbm
2. Abfälle wie Ziffer 1, die ohne Vorbehandlung direkt deponiert werden müssen	60,00 EUR/t	30,00 EUR/cbm
	<u>nach Gewicht</u>	<u>nach Volumen</u>
3. Sortenreine Sperrabfälle aus privaten Haushaltungen		ohne Berechnung
4. Private Einzelanlieferungen bis 0,5 cbm Volumen (PKW-Kofferraum)		5,00 EUR pauschal
5. Private Einzelanlieferungen bis 1 cbm Volumen		10,00 EUR pauschal
6. Wie Ziffer 2, jedoch mit Asbest vermischt	120,00 EUR/t	80,00 EUR/cbm
<b>d) Holzabfälle:</b>		
1. Unbelastetes Altholz (A I)	10,00 EUR/t	2,50 EUR/cbm
2. schwach belastetes Altholz (A II/A III)	30,00 EUR/t	10,00 EUR/cbm
3. Wie Ziffer 2, als private Einzelanlieferungen bis 1 cbm Volumen		10,00 EUR pauschal
4. stark belastetes Altholz (A IV) (z.B. Bahnschwellen)	80,00 EUR/t	40,00 EUR/cbm
<b>e) Sonstige Abfälle</b>		
1. Asbesthaltige Abfälle (Monochargen)	80,00 EUR/t	40,00 EUR/cbm
2. Ölhaltiger Boden	80,00 EUR/t	96,00 EUR/cbm
3. Abfälle, die gem. Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung auflösend bedingt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind und mit dem Hausmüll entsorgt werden können	60,00 EUR/t	nach Einzelfallentscheidung
4. Wie Ziffer 3, soweit eine mechanische und/oder biologische Vorbehandlung durchgeführt wird	115,00 EUR/t	nach Einzelfallentscheidung

- (3) Für „gemischte Baustellenabfälle“, die in der Bauabfallverwertungsanlage Bassum-Kastendiek angeliefert werden, beträgt das Entgelt entsprechend Abs. 2 Buchst. b) Ziffer 6 für Abfälle mit einem spezifischen Abfallgewicht :

- 140,00 EUR/t

### **§ 7**

#### **Entgeltmaßstab und Entgeltsätze für die Entsorgung von Problemabfällen**

- (1) Problemabfälle aus privaten Haushalten werden ohne zusätzliches Entgelt entsorgt, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.
- (2) gestrichen

### **§ 8 gestrichen**

### **§ 9**

#### **Entgeltspflicht, Entgeltpflichtige**

- (1) Die Entgeltspflicht (Grund- und Leistungsentgelt) bei der regelmäßigen Abfuhr von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§§ 3 Abs. 1 bis 3) entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Abfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. Steht der Behälter am ersten Tag des Monats zur Verfügung, so entsteht die Entgeltspflicht bereits für den laufenden Monat. In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats.
- (2) Die Dauer der Entgeltspflicht ist unbestimmt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter vom Anschlussnehmer zurückgegeben wird, soweit dem nicht der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Abfallentsorgungssatzung entgegensteht.  
Eine Änderung des Leistungsentgeltes gemäß Abs. 1 wird durch Rückgabe, Umtausch oder Wechsel der Leerungshäufigkeit der bereitgehaltenen Abfallbehälter bewirkt. Wird dabei ein Anschluss mit Restabfallsäcken gemäß § 2 Abs. 3 geändert, so sind die nicht genutzten Restabfallsäcke an den Landkreis zurückzugeben. In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis zeitlich befristet auf die Erhebung eines Leistungsentgeltes verzichten, soweit der Entgeltpflichtige glaubhaft versichert, dass in dieser Zeit keine überlassungspflichtigen Abfälle auf dem Grundstück entstehen. Alle

Änderungen des Leistungsentgeltes werden mit Beginn des folgenden Monats wirksam.

- (3) Entgeltpflichtig ist in den Fällen des Abs. 1 sowie für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§ 4 Abs. 4) der Anschlusspflichtige (§ 4 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung). Bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung haften daneben auch Mieter und Pächter für die zu zahlenden Entgelte. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Die Entgeltspflicht bei der Benutzung von Restabfallsäcken (§ 3 Abs. 4) entsteht mit dem Erwerb. Entgeltpflichtig ist der Erwerber.
- (5) Die Entgeltspflicht bei der Abfuhr von Containern und Abfallpressen (§ 5), bei Zusatzentleerungen von Restabfallbehältern ab 660 l Volumen (§ 3 Abs. 1) und für die Blitzabholung von Haushaltsperrabfällen (§ 4 Abs. 1 bis 3) entsteht mit Beginn dieser Sonderleistungen. Entgeltpflichtig ist derjenige, der diese Leistungen beim Landkreis oder dessen beauftragten Dritten in Auftrag gibt. Bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung haftet daneben auch der jeweilige Grundstückseigentümer für die zu zahlenden Entgelte. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Entgeltspflicht bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (§§ 6, 7 Abs. 3) entsteht mit der Anlieferung. Entgeltpflichtig ist in diesen Fällen der Abfallbeförderer.
- (7) Erfolgt die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in den Fällen der Absätze 3, 5 und 6 in Vertretung eines Dritten, so ist dies dem Landkreis mitzuteilen. Die Bestimmungen der §§ 164 bis 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechend Anwendung.

### **§ 10**

#### **Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Alle Entgelte nach dieser Ordnung werden von der AWG im Namen des Landkreises durch Rechnung festgesetzt. Die jeweiligen Fälligkeiten ergeben sich aus den nachfol-

genden Absätzen. Soweit in der Rechnung kein anderes Datum genannt ist, werden die festgesetzten Entgelte einen Monat nach dem Zugang der Rechnung fällig.

- (2) Die Entgeltschuld bei der regelmäßigen Abfuhr der in § 9 Absatz 1 genannten Behälter entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Entgeltspflicht während des Kalenderjahres das restliche Kalenderjahr.
- (3) Die Entgelte für Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist das für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilentgelt innerhalb eines Monats nach Rechnungszugang zu entrichten.
- (4) Die Entgelte für Zusatzleerungen von Abfallbehältern ab 660 l Volumen sowie für Sonderleistungen gemäß § 4 werden mit der Inanspruchnahme dieser Sonderleistungen fällig.
- (5) Die Entgelte für die Selbstanlieferung von Abfällen werden mit der Anlieferung fällig. Soweit die Entgelte nicht bar entrichtet werden, tritt die Fälligkeit erst mit dem Zugang der Rechnung ein.
- (6) Mahnungen für Entgelte, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurden, sind kostenpflichtig. Daneben erhebt der Landkreis Verzugszinsen.

### **§ 11 Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr**

- (1) Falls die Abfuhr aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar bis zu einem Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

### **§ 12 Modellversuche**

Der Landkreis kann bei der Durchführung von Modellversuchen zur Erprobung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer von den in dieser Ordnung genannten Entgeltsätzen abweichen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11.10.1999 außer Kraft.

Diepholz, den 14.12.2009  
gez. Stötzel  
Landrat

## Kirchenkreisamt Diepholz

### **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage in Burlage und Düversbruch**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 25. August 2009 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage vom 28. September 2004 wird wie folgt geändert:

1.) § 6 IV der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr je Grabstelle (nur Burlage): 7,50 €

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Jahres fällig.

#### **§ 2**

#### **Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burlage, den 25. August 2009  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 07. Dezember 2009  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 23. Dezember 2009 bis 25. Januar 2010 bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10A, 49448 Lemförde, Zimmer 10 zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage, Ludwig-Gefe-Str 111a, 49448 Hüde eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage:

Diepholz, den 15. Dezember 2009  
Kirchenkreisamt Diepholz  
Im Auftrag  
Gresel

### **5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 26. November 2009 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 16. August 2001 (1. Änderung vom 29. Juli 2004, 2. Änderung vom 26. Oktober 2006, 3. Änderung vom 19. Juni 2008 und 4. Änderung vom 29. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet künftig:

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte:<br>Für 30 Jahre:  | 130,00 €   |
| 2. Urnenreihengrabstätte:<br>Für 30 Jahre:   | 100,00 €   |
| 3. Wahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 255,00 €   |
| 4. Rasenreihengrabstätte:<br>Für 30 Jahre<br>- mit Rasenpflege und einschließlich Grabplatte - :   | 1.195,00 € |
| 5. Rasenurnenreihengrabstätte:<br>Für 30 Jahre<br>- mit Rasenpflege und einschließlich Grabplatte - :  | 900,00 €   |
| 6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:<br>Eine Gebühr gem. § 6 I Nr. 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit.   |            |
| 7. Im Falle des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 3 dieser Ordnung genannten Gebühren zu entrichten.<br>Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.<br>Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. |            |

### II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen einer Grube

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung                               | 260,00 € |
| 2. für eine Erdbestattung eines Kindes bis zu 10 Jahren | 140,00 € |
| 3. für eine Urnenbestattung                             | 80,00 €  |

### III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer<br>- je Bestattungsfall - :    | 180,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle<br>- je Bestattungsfall - : | 180,00 € |

### IV. Gebühren für Umbettungen:

Für die Ausgrabung einer Leiche oder Asche  
je Stunde und Arbeitskraft 30,00 €

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasserstellen, Wasser)

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 5,00 €

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

**VI. Gebühren für das Entfernen von Grabmalen und sonstigen Anlagen:**

Für das Entfernen von Grabmalen und sonstigen Anlagen  
je Stunde und Arbeitskraft 30,00 €

**§ 2**

**Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 26. November 2009  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. November 2009  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 23. Dezember 2009 bis 25. Januar 2010 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh.

Diepholz, den 8. Dezember 2009  
Kirchenkreisamt Diepholz  
In Vertretung  
van Veldhuizen

**1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Schmalförden in 27248 Ehrenburg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 19. Oktober 2009 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schmalförden vom 8. Oktober 1980 wird wie folgt geändert:

**§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Reihengrabstätten im Grabgarten
  - f) Urnenreihengrabstätten im Grabgarten

**§ 12 a „Reihengrabstätten im Grabgarten“ wird wie folgt eingefügt:**

- (1) Reihengrabstätten im Grabgarten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche vergeben. In einer solchen Grabstätte kann nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Für Reihengrabstätten im Grabgarten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 17 Abs. 7).
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Grabgarten.

**§ 12 b „Urnenreihengrabstätten im Grabgarten“ wird wie folgt eingefügt:**

- (1) Urnenreihengrabstätten im Grabgarten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. In einer solchen Grabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Für Urnenreihengrabstätten im Grabgarten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 17 Abs. 7).
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten im Grabgarten.

**§ 17 erhält folgenden Absatz 7:**

- (7) Für Grabstätten im Grabgarten gelten folgende Vorschriften:  
Grabmale dürfen auf den Grabstätten nicht errichtet werden. Der Kirchenvorstand errichtet an zentraler Stelle ein gemeinsames Grabmal, auf dem Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.  
Die Pflege des gesamten Grabgartens (Rasenpflege und Pflege der Beete) und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaatungen werden vom Kirchenvorstand veranlasst.  
Auf die Rasen- und Beetfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung und bis zu vier Wochen danach) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.

**§ 2**

**Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmalförden, den 19. Oktober 2009  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. November 2009  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 23. Dezember 2009 bis 25. Januar 2010 bei der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schmalförden, Nr. 17, 27248 Ehrenburg, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schmalförden:

Diepholz, den 8. Dezember 2010  
Kirchenkreisamt Diepholz  
In Vertretung  
van Veldhuizen

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schmalförden in 27248 Ehrenburg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schmalförden in 27248 Ehrenburg hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 19. Oktober 2009 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schmalförden vom 2. September 2002 wird wie folgt geändert:

### § 6 lautet künftig:

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte:<br>Für 30 Jahre:  | 100,00 €   |
| 2. Urnenreihengrabstätte:<br>Für 30 Jahre:   | 75,00 €    |
| 3. Wahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 120,00 €   |
| 4. Urnenwahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :  | 90,00 €    |
| 5. Reihengrabstätte im Grabgarten:<br>Für 30 Jahre - einschließlich Pflege des<br>Grabgartens und gemeinschaftlichem Grabmal - :   | 1.385,00 € |
| 6. Urnenreihengrabstätte im Grabgarten:<br>Für 30 Jahre - einschließlich Pflege des<br>Grabgartens und gemeinschaftlichem Grabmal - :  | 1.025,00 € |
| 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:<br>Eine Gebühr gem. § 6 I Nr. 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit.   |            |
| 8. Im Falle des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 bzw. 4 dieser Ordnung genannten Gebühren zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### **II. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

(Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasserstellen, Wasser)

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 5,50 €

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

## § 2

### **Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmalförden, den 19. Oktober 2009  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. November 2009  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 23. Dezember 2009 bis 25. Januar 2010 bei der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schmalförden, Nr. 17, 27248 Ehrenburg, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schmalförden:

Diepholz, den 8. Dezember 2010  
Kirchenkreisamt Diepholz  
In Vertretung  
van Veldhuizen

## Kirchenkreisamt Syke

### **FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Asendorf in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Asendorf am 17. November 2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 74/1 und 75/1 Flur 4 Gemarkung Asendorf in Größe von insgesamt 16.160 m<sup>2</sup>. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

##### **§ 2**

##### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **§ 3**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 4**

#### **Amtshandlungen**

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Kirchengemeinde anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Kirchengemeinde kann nach Anhörung der Friedhofsverwaltung denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder Druckschriften zu verteilen,
- e) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- f) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- h) zu lagern oder zu nächtigen,
- i) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- k) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Der Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeier und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Arbeiten**

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 9**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die Untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

(4) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

## **§ 10**

### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 11**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Allgemeines**

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden.

##### **§ 13**

##### **Arten und Größen**

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Rasenreihengrabstätten für Särge
- e) Rasenreihengrabstätten für Urnen

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu 2 Aschen beigesetzt werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge  
von Kindern:  
Länge : 1,50 m; Breite : 0,90 m;  
  
von Erwachsenen :  
Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;

- b) für Urnen  
Länge : 1,00 m; Breite : 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die überkommenden Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

#### **§ 14**

##### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

#### **§ 15**

##### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Wenn keine weitere Beisetzung erfolgen soll, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um fünf oder zehn Jahre für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder) und Stiefkinder,
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
6. Geschwister, Halbgeschwister und Stiefgeschwister,
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Stiefkinder, der Enkel, der Geschwister,
9. die nicht unter die Nr. 1-8 fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## **§ 16**

### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 17**

### **Rasenreihengrabstätten für Särge**

(1) Rasenreihengrabstätten für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte für Särge kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätte für Särge dürfen mit einer Grabplatte versehen werden; diese muss vom Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in der Rasenfläche so eingelassen werden, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte muss mindestens eine Stärke von 8 cm aufweisen und ist in der Abmessung von 60 x 40 cm in geschliffenem Stein zu halten. Ein weiteres Gestaltungsrecht wird an Rasenreihengrabstätten für Särge nicht verliehen; dieses steht ausschließlich der Friedhofsverwaltung zu.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten für Särge.

## **§ 18**

### **Rasenreihengrabstätten für Urnen**

(1) Rasenreihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätte für Urnen dürfen mit einer Grabplatte versehen werden; diese muss vom Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in der Rasenfläche so eingelassen werden, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte muss mindestens eine Stärke von 8 cm aufweisen und ist in der Abmessung von 30 x 40 cm in geschliffenem Stein zu halten. Ein weiteres Gestaltungsrecht wird an Rasenreihengrabstätten für Urnen nicht verliehen; dieses steht ausschließlich der Friedhofsverwaltung zu.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten für Urnen.

### **§ 19**

#### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

### **§ 20**

#### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

### **§ 21**

#### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere das Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurück zuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurück zuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird.

(4) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u. ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden

(6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

## **§ 22**

### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 23**

### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 29 Abs. 1.

## **§ 24**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

## **§ 25**

### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Er hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst die Grabstätte abräumt. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

## **§ 26**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle**

### **§ 27**

#### **Leichenhalle/Leichenkammer**

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

**§ 28**

**Friedhofskapelle/Aussegnungshalle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**VII. Haftung und Gebühren**

**§ 29**

**Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 30**

**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

**VIII. Schlussvorschriften**

**§ 31**

**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Asendorf, den 17. November 2009

**Der Kirchenvorstand**

gez. Dreyer, Pastor

Vorsitzender

gez. Magers

(L.S.)

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 24. November 2009

**KIRCHENKREISAMT SYKE**

gez. Schimke

(L.S.)

(Schimke, Bevollmächtigter)

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf in 27330 Asendorf hat der Kirchenvorstand am 17. November 2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

**1. Reihengrabstätte:**

- a) für Personen über 5 Jahre  
für 30 Jahre:..... **300,00 €**
- b) Kinder bis zu 5 Jahren  
für 30 Jahre:..... **150,00 €**

**2. Wahlgrabstätte:**

- a) für 30 Jahre  
je Grabstelle:..... **600,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle:..... **20,00 €**

**3. Urnenwahlgrabstätte:**

- a) für 30 Jahre  
je Grabstelle:..... **300,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle:..... **10,00 €**

**4. Rasenreihengrabstätte**

für 30 Jahre ..... **1.500,00 €**

**5. Rasenurnenreihengrabstätte**

für 30 Jahre ..... **1.000,00 €**

**6. zusätzliche Beisetzung einer Urne**

in einer Wahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 3. a);
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 3. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle**

1. Gebühr für die Benutzung der  
Leichenkammer je Bestattungsfall:..... **75,00 €**
2. Gebühr für die Benutzung der  
Friedhofskapelle je Bestattungsfall:..... **100,00 €**

### III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: ..... **150,00 €**
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: ..... **350,00 €**
2. für eine Urnenbestattung: ..... **150,00 €**

### IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je – : **40,00 €**

#### § 7

#### zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 8

#### Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Asendorf , den 17. November 2009

#### DER KIRCHENVORSTAND

gez. Dreyer, Pastor

Vorsitzender

(L.S.)

gez. Magers

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 24. November 2009

#### KIRCHENKREISAMT SYKE

gez. Schimke

(L.S.)

(Bevollmächtigter)

### FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde am 9. Dezember 2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Arten und Größen
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 24 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 25 Gemauerte Gräfte und Mausoleen
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

### **X. Schlussvorschriften**

- § 32 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 28/6 Flur 3 Gemarkung Heiligenfelde in Größe von insgesamt 1,40.25 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen beziehungsweise zu versetzen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
  - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen – oder fremde Grabstätten zu betreten oder unbefugt zu verändern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art zu befahren – ausgenommen sind hiervon Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen,
  - e) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - h) zu lagern oder zu nächtigen,
  - i) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
  - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
  - k) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Der Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen**

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Rest- und Verpackungsmaterial oder sonstigen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (6) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11**

#### **Allgemeines**

- (1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.
- (4) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.
- (5) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (6) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (7) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- (8) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (9) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (10) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (11) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet werden.
- (12) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

## **§ 12 Arten und Größen**

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- d) Rasenreihengrabstätten (§ 16)

(2) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге  
Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;
- b) für Urnen  
Länge : 1,00 m; Breite : 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die überkommenden Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(3) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Wenn keine weitere Beisetzung erfolgen soll, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um 5 Jahre für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## **§ 15**

### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 16**

### **Rasenreihengrabstätten**

(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg oder eine Asche beigesetzt werden.

(2) An Rasenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

## **§ 17**

### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

## **§ 18**

### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

### **§ 19**

#### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 20**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 21**

#### **Allgemeines**

(1) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von der jeweiligen Nutzungsberechtigten Person angelegt und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes angemessen gepflegt und instandgehalten werden; dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der jeweiligen Nutzungsberechtigten Person von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Grabstätten dürfen nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die eine Beeinträchtigung benachbarter Grabstätten und öffentlicher Anlagen, insbesondere das Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist.

(3) Das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken ist auf den Grabstätten wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

(4) Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben eines Grabes im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen – auch durch Anpflanzungen auf benachbarten Grabstellen – behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, diese Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird.

(5) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(7) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

(8) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 22**

### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 23**

### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt beziehungsweise wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so wird die Nutzungsberechtigte Person oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist die Nutzungsberechtigte Person unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll.

(2) Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist nach Absatz 1 beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Beeinträchtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person beseitigen oder die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person gänzlich abräumen, eibnen und begrünen sowie Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person bekannt, so ist die Einebnung ihr vorher schriftlich mitzuteilen.

Im Übrigen gilt § 11 Absatz 11.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

## **§ 24**

### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) mit einer Erklärung, dass das Vorhaben den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- b) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10. Auf dem Entwurf sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Entwurfunterlagen eingetragen sein.
- c) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

(5) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 4.

## **§ 25**

### **Gemauerte Grüfte und Mausoleen**

Gemauerte Grüfte (Grabgewölbe), Mausoleen und Urnenkammern dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 26**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sie hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst die Grabstätte abräumt. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes auch auf bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

## **§ 27**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

## **§ 28**

### **Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

## **§ 29**

### **Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 30**

#### **Haftung**

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

### **§ 31**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heiligenfelde, den 10. Dezember 2009

**Der Kirchenvorstand**

Buisman, P.

Vorsitzender

H. Harries

(L.S.)

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 11. Dezember 2009

**KIRCHENKREISAMT SYKE**

Schimke

(L.S.)

(Schimke, Bevollmächtigter)

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENDUNGUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde hat der Kirchenvorstand am 9. Dezember 2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

#### § 4

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5

##### **Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 6

##### **Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. **Reihengrabstätte:**  
für 30 Jahre: ..... 200,00 €
2. **Wahlgrabstätte:**
  - a) für 30 Jahre  
je Grabstelle: ..... 420,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle: ..... 14,00 €
3. **Urnenwahlgrabstätte**
  - a) für 30 Jahre  
je Grabstelle: ..... 360,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle: ..... 12,00 €
4. **Rasenreihengrabstätte**
  - a) für 30 Jahre  
je Sarg: ..... 1.500,00 €
  - b) für 30 Jahre  
je Urne: ..... 850,00 €

##### **5. zusätzliche Beisetzung einer Urne**

in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 7 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 3. a);
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 3. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

##### **II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:**

- 1 Gebühr für die Benutzung der  
Leichenkammer: ..... 75,00 €
- 2 Gebühr für die Benutzung der  
Friedhofskapelle: ..... 80,00 €

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzlichen Leistungen sind hierin nicht enthalten.

##### **III. Gebühren für die Beisetzung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:  
bei Verstorbenen bis zum vollendeten  
5. Lebensjahr: ..... 175,00 €
2. bei Verstorbenen  
ab 6. Lebensjahr: ..... 350,00 €
3. für eine Urnenbestattung: ..... 150,00 €

##### **IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: ..... 35,00 €

#### **V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

Für ein Jahr je Grabstelle: ..... **3,00 €**

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

#### **§ 7**

##### **zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 8**

##### **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heiligenfelde, den 10. Dezember 2009

**DER KIRCHENVORSTAND**

Buisman, P:

Vorsitzender

H. Harries

(L.S.)

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 11. Dezember 2009

**KIRCHENKREISAMT SYKE**

Schimke

(L.S.)

(Bevollmächtigter)

## **Wasserversorgung SULINGER LAND**

### **Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND**

Aufgrund des § 7 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2009 die folgende Neufassung der Verbandsordnung beschlossen:

### **Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND**

#### **§ 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:  
die Stadt Sulingen,  
die Samtgemeinde Kirchdorf,  
die Samtgemeinde Schwaförden und  
die Samtgemeinde Siedenburg.  
Der Zweckverband führt den Namen "Wasserversorgung SULINGER LAND".
- (2) Der Zweckverband, nachfolgend auch Verband genannt, hat seinen Sitz in 27232 Sulingen, Nechtelsen 11.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Sulingen sowie die Samtgemeinden Kirchdorf, Schwaförden und Siedenburg.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

## **§ 2 Aufgaben des Verbands**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner und Betriebe mit Trink-, Brauch- und Produktionswasser zu versorgen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erneuern und zu erweitern sowie zu unterhalten.
- (2) Die Belieferung mit Trink-, Brauch- und Produktionswasser an Dritte außerhalb des Verbandsgebietes ist zulässig.
- (3) Weitere Aufgaben des Verbands sind die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet seiner Verbandsmitglieder sowie die Neuvergabe von Konzessionsverträgen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom oder Gas i.S.d. § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gehören, sobald ein Verbandsmitglied eine der vorgenannten Aufgaben auf den Zweckverband überträgt und dieser diese Aufgabe jeweils übernimmt.  
Die Stadt Sulingen und die Samtgemeinde Schwaförden übertragen dem Verband zum 01.01.2008 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet, nicht jedoch die Niederschlagswasserentsorgung. Zu diesem Zweck hat der Verband die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erweitern und zu unterhalten.  
Die Stadt Sulingen überträgt dem Verband zum 01.01.2010 die Aufgabe, Konzessionsverträge über die Nutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom oder Gas i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG im Gemeindegebiet der Stadt Sulingen gehören, zu vergeben. In diesem Zusammenhang nimmt der Verband unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen die für die Neuvergabe von Konzessionsverträgen notwendigen Bekanntmachungen im Namen der Stadt Sulingen vor und führt die Neuvergabe der Konzessionsverträge im Namen der Stadt Sulingen eigenverantwortlich durch. Der Verband wertet insbesondere auch die eingehenden Angebote aus und erteilt dem Bestbieter den Zuschlag für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages im Namen der Stadt Sulingen. Der Verband ist ebenfalls bevollmächtigt, Konzessionsverträge im Namen der Stadt Sulingen abzuschließen. Aus diesen im Namen der Stadt Sulingen abgeschlossenen Konzessionsverträgen wird die Stadt Sulingen berechtigt und verpflichtet, so dass ihr Konzessionsabgabenzahlungen auf der Grundlage derartiger Konzessionsverträge allein zustehen.
- (4) Der Verband kann andere Betriebe, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe, die der Aufgabenerfüllung dienen, die seinen Zweck fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, aufnehmen und betreiben.
- (5) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben.
- (6) Der Verband kann auch weitere Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 NKG). Insbesondere kann er für die Verbandsmitglieder weitere hoheitliche Aufgaben übernehmen. Diese Aufgaben dürfen jedoch nur übernommen werden, wenn die Aufgaben durch entsprechende Entgelte einen Deckungsbeitrag erzielen und die Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 gewährleistet ist.
- (7) Der Verband kann Aufgaben, die ihm nach dieser Verbandsordnung satzungsmäßig obliegen, auch durch Zweckvereinbarung für kommunale Körperschaften übernehmen oder für diese durchführen, die nicht Mitglied des Verbandes sind. Diese Aufgaben dürfen jedoch nur übernommen oder durchgeführt werden, wenn die Zweckvereinbarung sicher stellt, dass der Verband die durch die Aufgabenübernahme oder die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten decken kann.

## **§ 3 Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) die/der Verbandsgeschäftsführer/in.

#### **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 25 Vertretern/innen der kommunalen Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung werden von den Räten der Verbandsmitglieder für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Sie führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort. Die hauptamtlichen Bürgermeister/innen sind Kraft Amtes Vertreter/innen in der Verbandsversammlung und brauchen nicht in die Verbandsversammlung durch die Räte entsandt zu werden. Jede Änderung der Vertreter/innen ist der/dem Verbandsgeschäftsführer/in durch das jeweils betroffene Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 entsenden die nachfolgende Anzahl an Personen einschließlich der hauptamtlichen Bürgermeister/innen:

Stadt Sulingen	10 Vertreter/innen
Samtgemeinde Kirchdorf	6 Vertreter/innen
Samtgemeinde Schwaförden	5 Vertreter/innen
Samtgemeinde Siedenburg	4 Vertreter/innen.
- (4) Die Anzahl der Vertreter/innen ergibt sich aus der Gründung bzw. Zusammenführung der einzelnen Verbandsmitglieder. Als Maßstab diene zum damaligen Zeitpunkt die Anzahl der Einwohner. Eine Änderung aufgrund der Einwohnerzahl oder der Wasserabgabemenge ist nicht zulässig bzw. wird ausgeschlossen.
- (5) Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu benennen. Diese Regelung gilt auch für die Benennung der Vertretung der hauptamtlichen Bürgermeister/innen. Die Vertreter/innen sowie die Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen und in Abwesenheit die anwesenden Stellvertreter/innen. Sie besitzen jeweils nur eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 hat mit den Stimmen der Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen nur ein einheitliches Stimmrecht bei Abstimmungen sowie bei Wahlen. Jedes Verbandsmitglied nach § 1 benennt eine/n Stimmführer/in für den Zeitraum der allgemeinen Wahlperiode.
- (7) Die §§ 25-27 (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Treuepflicht) der NGO gelten für die Vertreter/innen und auch Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung analog. Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist verpflichtet, die/dem Verbandsvorsitzende/n von ihrer/seiner Befangenheit der zu beratenden und zu entscheidenden Sachverhalte nach ihrer/seiner Kenntnisnahme sofort zu informieren. Die/der Verbandsvorsitzende hat die Pflicht bei Befangenheit der/des Vertreters/in, diese/n bei den Beratungen und der Beschlussfassung auszuschließen. In diesen Fällen ist eine Vertretung zum Sachverhalt durch die/den Stellvertreter/in möglich.
- (8) Die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstaussfall. Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

#### **§ 5 Sitzungen und Vorsitz der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreicht.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.
- (3) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung der/des ältesten anwesenden Vertreters/in die/den Vorsitzende/n des Verbandes. § 14 Abs. 2 NKomZG gilt entsprechend.

#### **§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder bei denen sie sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt das ausschließliche Entscheidungsrecht über:
  - a) die Änderung der Verbandsordnung,
  - b) die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,
  - c) die Übernahme neuer Aufgaben,

- d) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und deren/dessen Vertreter/in aus den Reihen der entsandten Vertreter/innen des Verbandsausschusses,
  - e) die Wahl der/des Verbandsgeschäftsführers/in und die Bestimmung der/des Stellvertreters/in,
  - f) die Entlastung des Verbandsausschusses und der/des Verbandsgeschäftsführers/in,
  - g) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - h) den Austritt von Verbandsmitgliedern,
  - i) den Abschluss von Verträgen mit den Verbandsmitgliedern nach § 1 sowie den Personen gemäß § 4,
  - j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung gemäß Eigenbetriebsverordnung,
  - k) die Feststellung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan gemäß Eigenbetriebsverordnung,
  - l) die Umlegung eines Fehlbetrages auf die Verbandsmitglieder,
  - m) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bzw. privatrechtlichen Ver- und Ordnungsbedingungen sowie deren Preisregelungen,
  - n) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken über der Wertgrenze von 150.000 Euro,
  - o) die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und Liquidation von Beteiligungen an Gesellschaften
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

#### **§ 7 Abstimmung Verbandsversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a, l und o erforderlich. Beschlüsse gemäß dem § 6 Abs. 2 Buchstabe b, g und h sind nur möglich, wenn diese einstimmig erfolgen.
- (3) Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bzw. die Aufgabe gem. § 2 Abs. 3 Sätze 4 - 8 betreffen, können nicht gegen die Stimmen des jeweils betroffenen Verbandsmitgliedes getroffen werden. Dies gilt insbesondere für § 6 Abs. 2 Buchstabe k) und m).

#### **§ 8 Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Anzahl der folgenden Personen der einzelnen Verbandsmitglieder:
  - a) Stadt Sulingen 4 Vertreter/innen
  - b) Samtgemeinde Kirchdorf 2 Vertreter/innen
  - c) Samtgemeinde Schwaförden 2 Vertreter/innen
  - d) Samtgemeinde Siedenburg 2 Vertreter/innen.
- (2) Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses werden aus den Reihen der Verbandsversammlung nach § 4 für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode durch das jeweilige Verbandsmitglied entsandt. Gleiches gilt auch für die/den jeweilige/n Stellvertreter/in, wobei nicht unmittelbar die/der Stellvertreter/in in der Verbandsversammlung auch Stellvertreter/in innerhalb des Ausschusses sein muss.
- (3) Der/dem Verbandsvorsitzenden obliegt der Vorsitz innerhalb des Verbandsausschusses.
- (4) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen der Verbandsausschuss und die/der Verbandsvorsitzende unbeschadet der Vorgabe aus § 8 Abs. 2 ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. Die Neuwahl des Verbandsausschusses hat in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode zu erfolgen.
- (5) Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen des Verbandsausschusses. Jede/r Vertreter/in hat nur eine Stimme. In Abwesenheit einer/s Vertreters/in besitzt die/der anwesende Stellvertreter/in das Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen oder auf einen andere/n Vertreter/in des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.
- (6) Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstaussfall. Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

### **§ 9 Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter/innen gemäß § 8 Abs. 1 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gilt entsprechend.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit der Verbandsausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

### **§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
  - a) die Einstellung von Dienstkräften ab der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe,
  - b) die Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Jahresergebnisses gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe j),
  - c) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 10.000 € bis 150.000 €,
  - d) Beratung und Beschlussempfehlung zu den Entscheidungen der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe j bis m,
  - e) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
  - f) die Entscheidung über Maßnahmen, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 € überschreiten,
  - g) Aussprache des Verzichtes auf Ansprüche (Erlass, Niederschlagung) ab 5.000 € im Einzelfall.
- (3) Der Verbandsausschuss vertritt den Verband in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften.

### **§ 11 Abstimmung des Verbandsausschusses**

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 erforderlich. Eine einstimmige Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erforderlich.
- (3) Beschlüsse, die unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bzw. die Aufgabe der Neuvergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 EnWG betreffen, können nur durch die Vertreter/innen des jeweils betroffenen Verbandsmitgliedes erfolgen. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d. Die Entscheidung des jeweilig betroffenen Verbandsmitgliedes ist (ausreichend) zu berücksichtigen.
- (4) Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder nur insoweit, als es um die Beratung der Sachverhalte gemäß Abs. 2 geht.

### **§ 12 Verbandsgeschäftsführer/in**

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt durch Wahl die/den Verbandsgeschäftsführer/in. Diese/r ist alleinvertretungsberechtigt und führt die laufenden Verbandsgeschäfte umfassend in kaufmännischer sowie technischer Hinsicht.
- (2) Die Stellvertretung der/des Verbandsgeschäftsführers/in wird auf Vorschlag der/des Verbandsgeschäftsführers/in durch die Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in und die/der Stellvertreter/in können nur Bedienstete des Verbandes sein.
- (4) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

- (5) Erklärungen und Verträge, die einer notariellen Beurkundung bedürfen und durch die der Verband verpflichtet werden soll, erhalten ihre Gültigkeit, wenn sie von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Verbandsgeschäftsführer/in gemeinsam unterschrieben sind; ansonsten erhalten die Geschäfte durch die Unterschrift der/des Verbandsgeschäftsführers/in ihre Rechtskraft. Die/der Verbandsvorsitzende und die/der Verbandsgeschäftsführer/in können hierzu Bevollmächtigte ernennen.

### **§ 13 Aufgaben der/des Verbandsgeschäftsführers/in**

- (1) Der/dem Verbandsgeschäftsführer/in obliegen die folgenden Aufgaben:
- a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses mit Lagebericht,
  - c) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - d) die Entscheidung über Maßnahmen, bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 30.000 €,
  - e) die/den Verbandsvorsitzende/n, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten,
  - f) die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren und der Abschluss von Vergleichen,
  - g) die Einstellung von Dienstkräften unterhalb der Entgeltgruppe, die dem Verbandsausschuss vorbehalten ist,
  - h) die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt hierüber sämtliche Aufgaben wahr, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegen bzw. deren Wertgrenzen berühren.
- Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (2) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet zur jederzeitigen Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes der Aufgabenerfüllung und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden Aufträge zu erteilen, auch wenn im Wirtschaftsplan keine oder zu wenig Mittel veranschlagt worden sind. Ist durch die unabwendbaren Mehrausgaben der genehmigte Wirtschaftsplan in der Gesamtheit gefährdet, so ist der Verbandsausschuss umgehend zu unterrichten.
- (3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt, kurzfristig Beschäftigte und Geringverdiener selbstständig einzustellen und zu entlassen, wenn Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt worden sind.

### **§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beteiligt, betreibt oder erwirbt der Verband andere Unternehmen, so sind diese Beteiligungsverhältnisse entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften in der Jahresrechnung zu führen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, für die verschiedenen Sparten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Neuvergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 EnWG) sowie für die verschiedenen Betriebszweige (übernommene Abwasserbeseitigungsbetriebe der Verbandsmitglieder) eigene Buchungskreise einzurichten.

### **§ 15 Verbandsumlagen**

- (1) Der Verband ist unter Wahrung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze so zu führen, dass durch die Erträge die Aufwendungen gedeckt werden. Das Vermögen des Verbandes soll nicht gemindert werden.
- (2) Soweit die Aufwendungen des Verbandes durch die Erträge nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Die Umlagen sind gemäß § 7 Abs. 1 NKomZG differenziert für die durch den Verband wahrgenommenen Aufgaben nach § 2 zu entrichten.
- (3) Grundlage für die Aufteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder ist die Anzahl der Einwohner zu Beginn des Geschäftsjahres, für das die Umlageerhebung erfolgt. Sollte zum Zeitpunkt der Erhebung der Umlage die Anzahl der Einwohner nicht vorliegen, ist mit ausreichender Näherung der Betrag zu ermitteln und zum Stichtag exakt abzurechnen.

- (4) Für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird die Verbandsumlage von den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern nach dem differenziert je Betriebszweig ermittelten Bedarf erhoben. Für die Aufgabe der Neuvergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 EnWG gilt: Nicht gedeckte Kosten tragen alle Verbandsmitglieder entsprechend Absatz 3.

#### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandsordnung und die Satzungen sind im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntzumachen. Bei den Preisen und Entgelten sowie den dazu ergehenden Regelungen erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Sulinger Kreiszeitung.
- (2) Wirtschaftspläne, Grundlagen der Verträge mit den Kunden sowie Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, oder sonstige sehr umfangreiche Bekanntmachungen können veröffentlicht werden, indem sie in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen. Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen.
- (3) Die Bekanntmachungen werden durch die/den Verbandsgeschäftsführer/in vorgenommen.

#### **§ 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder ist nur möglich, wenn die Verbandsversammlung dies einstimmig mit allen Stimmen beschließt.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. Das Ausscheiden darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden.
- (3) Das ausscheidende Mitglied wird nach den Grundsätzen der Realteilung mit Wertausgleich abgefunden. Es ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband, welches auch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Verband übertragen hat, aus, so gilt für diesen Betriebszweig die Wertermittlung aus dem Buchungskreis.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. In diesem Fall ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes in vollem Umfang gegenüber dem Einzelinteresse des Mitglieds abzuwägen. Das durch außerordentliche Kündigung ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die, durch die Kündigung entstehenden, wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.
- (5) Ein Ausscheiden hinsichtlich der gem. § 2 Abs. 3 Sätze 4 – 8 übertragenen Aufgaben ist für hiervon betroffene Verbandsmitglieder frühestens zum 31.12.2029 möglich.

#### **§ 18 Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidatoren. Die Liquidatoren führen gemeinsam mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Wert- und Verteilungsermittlung durch. Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder analog zu § 15 Abs. 3 nach den Grundsätzen der Realteilung mit Wertausgleich verteilt.
- (3) Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Beschäftigten sind von den Verbandsmitgliedern analog zu der Ausbildung und der ausgeübten Tätigkeit innerhalb des Verbandsgebietes zu übernehmen.
- (4) Die Regelungen des § 18 Abs. 3 treten auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Verbandes derart geändert werden, dass die Beschäftigten nicht mehr innerhalb des Verbandes verwendbar sind.
- (5) Erwirtschaftete Vermögenswerte außerhalb der wahrgenommenen Aufgaben werden zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 15 Abs. 3 verteilt.
- (6) Kommt es in einem Verfahren zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde um Vermittlung zu ersuchen.

#### **§ 19 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Verband ausübt.

### **§ 20 Aufsicht des Zweckverbands**

Die Kommunale Aufsichtsbehörde der Wasserversorgung SULINGER LAND ist der Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.

### **§ 21 Inkrafttreten der Verbandsordnung**

Diese Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Sulingen, 22.12.2009  
Klaus Neuhaus  
Verbandsgeschäftsführer

Der Landkreis Diepholz hat mit der Verfügung vom 23.12.2009, Aktenzeichen: FD 30-985-01, die vorstehende Verbandsordnung genehmigt.

Sulingen, 23.12.2009  
Klaus Neuhaus  
Verbandsgeschäftsführer

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) - 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 8 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des § 6 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2009 die folgende 3. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung vom 19. Dezember 2005 (AmBl. LK Diepholz Nr. 18/2005, S. 99) beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 9 Entstehen des Erstattungsanspruches, erhält in den nachstehend aufgeführten Absätzen folgende Fassung:

Abs. 1 Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung (Rückbau) sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Die Kosten für die Beseitigung (Rückbau) eines Hausanschlusses der Nennweite bis 40 mm (1½") beträgt 150,00 EUR (ausgenommen gewerblich genutzte Hausanschlüsse).

Abs. 5 (Ergänzung) In den vorgenannten Entgelten ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

### **Artikel II**

Der § 16 Gebührensätze, Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m<sup>3</sup> Wasser 0,93 EUR.

### **Artikel III**

Der § 22 Gebühr zur Bereitstellung eines Hydrantenstandrohres, Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Für die Bereitstellung eines Hydrantenstandrohres ist eine Gebühr in Höhe von 2,80 EUR je angefangenen Kalendertag zu entrichten. Bei einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen ist ab dem 31. Kalendertag eine Gebühr von 1,40 EUR je angefangenen Kalendertag zu entrichten. Der Tag der Bereitstellung und der Tag der Rücknahme des Hydrantenstandrohres gelten als ein Tag. Die Menge des entnommenen Wassers aus dem Wasserversorgungsnetz wird entsprechend § 16 Abs. 2 berechnet. Eine Grundgebühr (§ 16 Abs. 1) fällt nicht an. Je bereitgestelltem Hydrantenstandrohr beträgt der Mindestbetrag 10,00 EUR.

**Artikel IV**

Der § 23 Gebühr zur Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für Anlagen, die gemäß § 28 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) außer Betrieb genommen werden, ist eine Gebühr von 50,00 EUR für jede Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung zu entrichten.

**Artikel V**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Sulingen, 22. Dezember 2009  
Klaus Neuhaus  
Verbandsgeschäftsführer